

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan

## *Pflegeheim Rappertshofen*

### Stadt Reutlingen

Spezielle artenschutzrechtliche  
Prüfung





# **Vorhabenbezogener Bebauungsplan *Pflegeheim* *Rappertshofen* Stadt Reutlingen**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Stuttgart, Februar 2024

Auftraggeber: **Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg**  
Lindenspürstraße 39  
70176 Stuttgart

Auftragnehmer: **GÖG - Gruppe für ökologische Gutachten GmbH**  
Dreifelderstraße 28  
70599 Stuttgart  
[www.goeg.de](http://www.goeg.de)

Projektleitung: Maren Niehues (M.Sc. Environmental Sciences)

Bearbeitung: Maren Niehues (M.Sc. Environmental Sciences)  
Arterfassung: Martina Groß (Diplom Biologin, Akademische Geoinformatikerin)  
Germán López Montero (Diplom Biologe)  
extern: Claus Wurst (Diplom Biologe)

# Inhaltsverzeichnis

<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Einführung</b> .....	<b>2</b>
1.1 Rahmenbedingungen .....	2
1.2 Ziele und Aufgaben.....	2
1.3 Vorgehensweise .....	2
<b>2 Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
2.1 Begriffsbestimmungen .....	3
2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG .....	4
2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG .....	7
2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	9
<b>3 Vorhaben</b> .....	<b>11</b>
3.1 Vorhabenbeschreibung.....	11
3.2 Vorhabenwirkungen.....	11
<b>4 Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>13</b>
4.1 Lage im Raum .....	13
4.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets .....	13
4.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets .....	13
<b>5 Vorprüfung – Bestand und Abschichtung</b> .....	<b>15</b>
5.1 Artbestand .....	15
5.2 Abschichtung .....	17
<b>6 Maßnahmen</b> .....	<b>31</b>
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung .....	31
6.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich .....	35
6.3 Sicherung der Maßnahmen .....	36
6.4 Risikomanagement.....	37
<b>7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>38</b>
<b>8 Antrag auf Ausnahme nach BArtSchV (Schlingenfang)</b> .....	<b>39</b>
<b>9 Literatur und Quellen</b> .....	<b>40</b>
9.1 Fachliteratur.....	40
9.2 Rechtsgrundlagen und Urteile.....	43
9.3 Planungsgrundlagen und Gutachten.....	44
<b>10 Anhang</b> .....	<b>45</b>
10.1 Erfassungsmethoden .....	45

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018).....	6
Abbildung 2:	Lage und maximale Ausdehnung des Untersuchungsgebiets.....	14
Abbildung 3:	Verortung relevanter Revierzentren von Brutvögeln .....	15

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011).....	19
Tabelle 2:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011). .....	24
Tabelle 3:	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände.....	38
Tabelle 4:	Erfassungstermine Brutvögel.....	45
Tabelle 5:	Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten.....	46
Tabelle 6:	Erfassungstermine Fledermäuse.....	47
Tabelle 7:	Reptilienerfassung.....	48



## ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan *Pflegeheim Rappertshofen* in Reutlingen wurden bewertungsrelevante Arten der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien nachgewiesen.

Die Realisierung des Vorhabens ist mit Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) müssen aus diesem Grund Maßnahmen realisiert werden.

Hierbei handelt es sich zum einen um eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung auf Anfang November bis Ende Februar zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) im Falle der Vögel und Fledermäuse. Für die im Nahbereich des Vorhabens nachgewiesene Zauneidechse ist zudem die Aufstellung eines Reptilienschutzzauns zur Vermeidung von Einwanderung in das Baufeld erforderlich. Anschließend ist durch Kontrollbegehungen und ggf. Notbergung von Individuen sicherzustellen, dass die Fläche tatsächlich eidechsenfrei ist. Angrenzende besiedelte Flächen sind als Tabuflächen auszuweisen.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen Nistkästen für Vögel bzw. Quartierkästen für Fledermäuse an Gehölzen im räumlichen Zusammenhang angebracht werden.

Zudem ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die die Umsetzung der Maßnahmen plant und überwacht.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen formalrechtlich gesichert werden.

# 1 Einführung

## 1.1 Rahmenbedingungen

Die Stadt Reutlingen plant zusammen mit dem Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) einen Neubau für das Pflegeheim Rappertshofen. Dazu wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Im Rahmen des B-Planverfahrens ist der Besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

## 1.2 Ziele und Aufgaben

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Auf der Grundlage von Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechtsfolgen bzw. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewerten sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen und kommentieren zu können. Außerdem werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung skizziert und fachbehördlich erörtert.

## 1.3 Vorgehensweise

Auf Basis des vorgefundenen Habitatpotenzials und einer Abschichtung wurden Datenerhebungen zu Vögeln, Fledermäusen, Reptilien und Totholzkäfern durchgeführt. Als zusätzliche Grundlage dienen die Ergebnisse, die im Jahr 2018/2019 durchgeführten Erfassungen für den B-Plan Orschel-Hagen West (GÖG 2020).

Die Begehungen fanden zwischen März und September 2023 statt. Nähere Ausführungen zu den Erfassungsmethoden finden sich im Anhang.

Die Bearbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) orientiert sich an der Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP; BMVBS 2011).



## 2 Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Begriffsbestimmungen

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Auf eine umfassende Darstellung der verschiedenen Interpretationen wird mit Verweis auf die jeweilige Literatur verzichtet.

#### Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut GUIDANCE DOCUMENT (2007) dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie (VLR, Richtlinie 2009/147/EG) gemäß Art. 5 b) VLR zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden „Nest“-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus. Hier ist vielmehr auch die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung mit einzubeziehen.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Wichtig ist hierbei eine Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. GUIDANCE DOCUMENT 2007). Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt (vgl. KIEL 2007).

#### Lokale Population

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusam-

menhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, welche lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel (KIEL 2007). Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Das MLR (2009) empfiehlt, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die „lokale Population“ der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

#### Bewertung des Erhaltungszustandes

##### *Europäische Vogelarten*

Das MLR (2009) empfiehlt „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als ‚günstig‘ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

##### *Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie*

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der Homepage der LUBW entnommen.

## **2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie - verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240). ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) und für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind<sup>1</sup>.

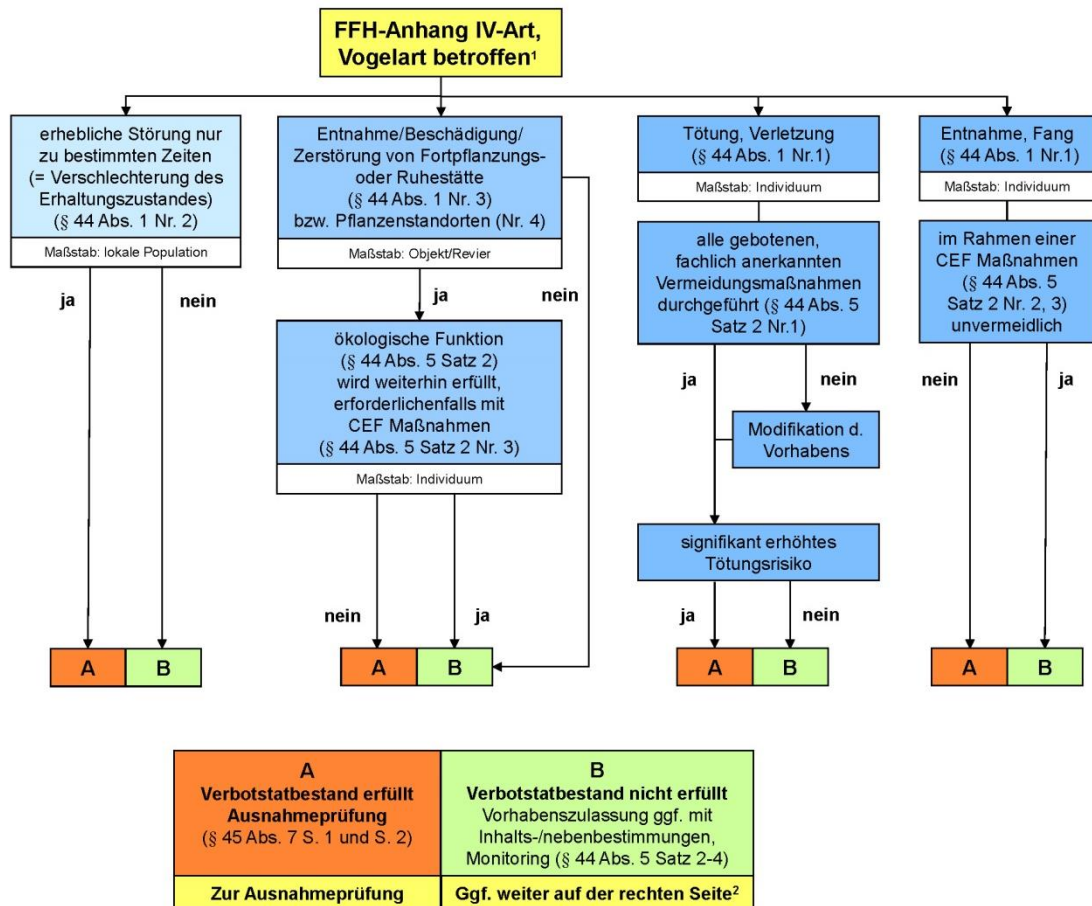
Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.

---

<sup>1</sup> Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.



<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Juni 2018)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018)

### Bezugsmaßstab bei Erfüllung von Verboten, Individuum oder lokale Population

Die jeweilige Bezugsgröße für die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist Abbildung 1 zu entnehmen. Die Grundlage für diese Zuweisungen bilden die Arbeiten von GELLMANN & SCHREIBER (2007), TRAUTNER et al. (2006) und LOUIS (2009).

### Erheblichkeit einer Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbestandlich sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Stör-

gen von ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbestandlich sein.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbot in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, „*sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt*“. Zugleich wird in der Begründung zum BNatSchG auch auf den sich aus dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

#### Abgrenzung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gegen das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es wird der prägnanten Abgrenzung der Störung gegenüber den anderen Zugriffsverboten nach LOUIS (2009) gefolgt. Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung bemerkbar macht (Flucht- und Meideverhalten). Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Eine Beschädigung oder Zerstörung setzt hingegen Auswirkungen auf die Lebensstätte voraus, wobei hier die gesamte Fläche des Habitats betrachtet werden muss. Eine Störung entsteht nach LOUIS (2009) durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und führt i.d.R. zu Flucht- oder Unruhreaktionen.

Es werden zwei Komponenten von Störungen unterschieden, die anhand ihres zeitlichen Wirkens differenziert werden. So kann eine Störung durch temporär begrenzt auftretende Wirkungen verursacht werden und dadurch eine spontane Verhaltensänderung, bspw. im Sinne einer Scheuchwirkung, hervorrufen. Sie kann aber auch von in regelmäßigen Abständen auftretenden Ereignissen erzeugt werden (z. B. Straßenverkehr einer vielbefahrenen Straße) und damit anhaltend wirken, was zu einer beständigen, andauernden Verhaltensänderung (Stresswirkungen) führen kann. Ggf. führt dies zu einer erhöhten Prädation (z.B. durch Maskierung von Warnrufen durch Lärm) oder einem verminderten Bruterfolg.

Führen die andauernden vorhabenbedingten Wirkungen zu einer Meidung betroffener Habitatflächen, muss dies auch als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.

### **2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kann von den Bestimmungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, für nach Art. 1 der Vogelschutz-

richtlinie geschützte Arten und für die sog. Verantwortungsarten gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG<sup>2</sup> bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG wie folgt abgewichen werden.

#### Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

Hinsichtlich des Zerstörungsverbot ( § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG vorausgesetzt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (vgl. LOUIS 2009). Das Individuum ist somit die Bezugsgröße für die Erfüllung des Verbots. Nach LOUIS (2009) ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die der lokalen Individuengemeinschaft (hier: Bezugsgröße zur lokalen Population) zur Verfügung stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Ist dies nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen zu erreichen ist § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (LOUIS 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

#### Tötungsverbot

Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG keine Verwirklichung des Verbotstatbestandes vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

---

<sup>2</sup> Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.

### Tötungsverbot beim Fangen

Wenn wildlebende Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

## **2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

### **Vermeidungsmaßnahmen**

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck die zu erwartende Erfüllung von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbaren Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird, oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

### **Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich**

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, '*continuous ecological functionality*') durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden

Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Somit ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

### **Ausnahmeprüfung**

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der Population auf biogeographischer Ebene nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.



## 3 Vorhaben

### 3.1 Vorhabenbeschreibung

Der geplante Neubau umfasst ein Gebäude mit 60 Pflegezimmern sowie Wohngruppenräumen, Räumen für tagesstrukturierende Angebote und acht Wohnungen für betreutes Wohnen für Menschen mit Unterstützungsbedarf (mit Pflegegrad und/oder anerkannter Behinderung). Das Gebäude wird maximal dreigeschossig, wobei durch die Hanglage im westlichen Teil ein viertes Geschoss möglich ist, ohne die Gebäudehöhe zu verändern. Die Erschließung erfolgt über die südlich gelegene Bestandszufahrt zu den bisherigen Gebäuden des Pflegeheims. Die Fläche wird als Sonderbaufläche ausgewiesen, entsprechend dem bestehenden Flächennutzungsplan.

### 3.2 Vorhabenauswirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffene Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

#### Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	(temporärer) Verlust von Habitaten
akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen
Lichtimmission (Fallenwirkung)	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Anlockung und ggf. Tötung von Individuen
Baustellentätigkeiten und damit verbundene Beseitigung von Habitatstrukturen	Direktverluste von Individuen
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nutzungsänderung	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten
Zerschneidung, Fragmentierung von Lebensräumen	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten, Wanderungskorridoren, Flugstraßen
Silhouettenbildung	Funktionsverlust von Fortpflanzungsstätten in den angrenzenden Flächen

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
akustische und visuelle Störreize z.B. durch verändertes Verkehrsaufkommen (bspw. Geschwindigkeitserhöhung); Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen

## 4 Untersuchungsgebiet

### 4.1 Lage im Raum

Das Untersuchungsgebiet liegt im Norden der Stadt Reutlingen im Stadtteil Orschel-Hagen und ist Teil des Areals der Pflegeeinrichtung Rappertshofen. Gemäß der naturräumlichen Gliederung nach (HUTTENLOCHER & DONGUS 1967) befindet es sich im Naturraum *Mittleres Albvorland* und davon in der Untereinheit *Echaz-Albvorland*.

### 4.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha am nördlichen Rand des Flurstücks 7662 auf Gemarkung Reutlingen. Nördlich grenzt die Gemarkung Rommelsbach an.

Das betrachtete Untersuchungsgebiet orientiert sich am zu erwartenden Wirkraum des Vorhabens und der spezifischen Empfindlichkeit der untersuchten Artengruppen. Dabei wurde für die Artengruppe Vögel ein spezifisches Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 100 m um den Geltungsbereich gewählt, um die umgebenden Habitatstrukturen für die hochmobile Artengruppe einzubeziehen (Abbildung 2). Die möglichen Bestände von Fledermäusen und Reptilien wurden gezielt innerhalb des Streuobstbestands untersucht, wobei auch umgebende Strukturen, insbesondere das östlich angrenzende Flurstück mit geeigneten Strukturen für beide Artengruppen mitberücksichtigt wurden. Die Artengruppe der Totholzkäfer wurde aufgrund ihrer spezifischen Habitatansprüche mit einer gezielten Baumhöhlenkontrolle untersucht.

### 4.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet liegt am nördlichen Rand von Reutlingen. Innerhalb des Geltungsbereichs umfasst es eine Grünlandfläche und einen Streuobstbestand sowie eine überdachte Grillstelle.

Südlich und westlich des Geltungsbereichs wird das Untersuchungsgebiet durch Gebäude und Grünflächen der bestehenden Pflegeeinrichtung geprägt. Die Grünflächen setzen sich aus parkartigen Anlagen mit Baumbeständen und kleinen Grünflächen sowie Gartennutzung zusammen.

Östlich des Geltungsbereichs liegen teilweise strukturreiche Flächen (Lagerplatz, Kleingarten, Gehölze) sowie Grünland- und Ackerflächen. Diese setzen sich auch nördlich des Geltungsbereichs fort, wobei Grünland dominiert, das kleinflächig noch mit Einzelbäumen bestanden ist. Das Untersuchungsgebiet ist durchzogen von einzelnen Wegen und Zufahrten.

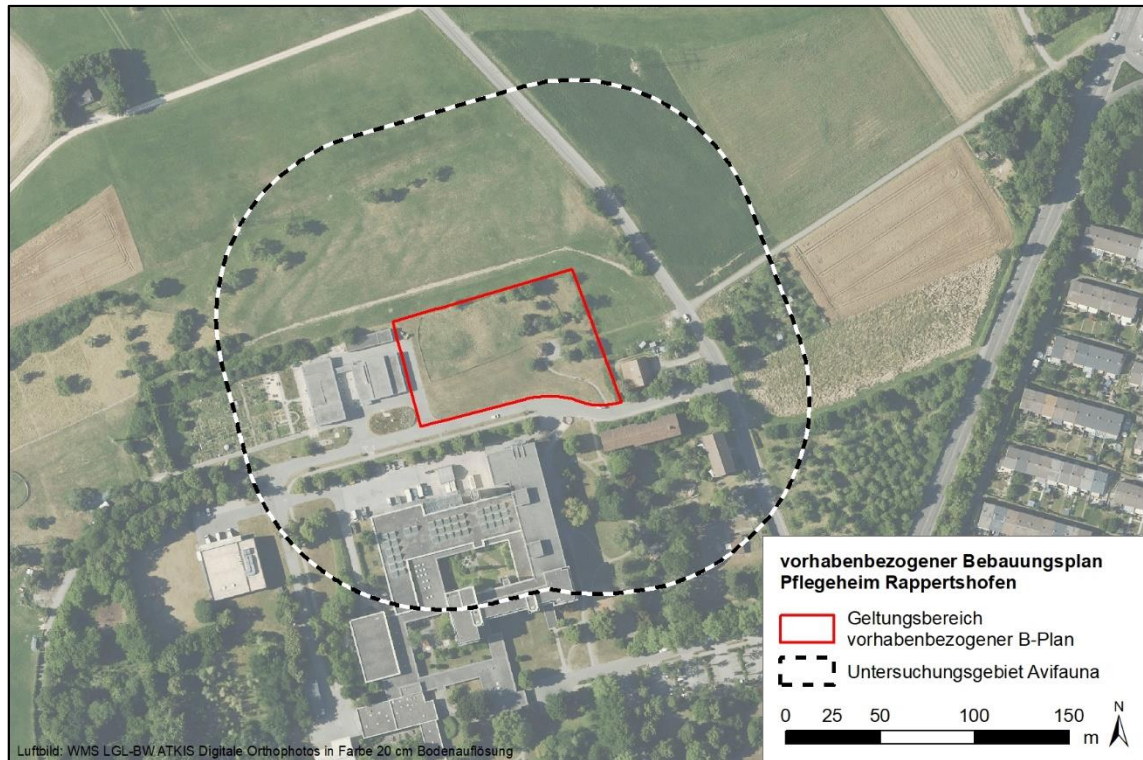


Abbildung 2: Lage und maximale Ausdehnung des Untersuchungsgebiets

## 5 Vorprüfung – Bestand und Abschichtung

### 5.1 Artbestand

Auf Basis des vorhandenen Habitatpotenzials wurden Primärdatenerfassungen zu den Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Totholzkäfer als erforderlich erachtet und durchgeführt.

#### Vögel

Die Kartierung 2023 erbrachte Nachweise von insgesamt 27 Vogelarten im Untersuchungsgebiet (Gesamtartenliste siehe Anhang 10.1). Davon wurden 14 als Brutvogelarten im Gebiet bewertet. Zehn weitere Arten nutzen das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche, brüten jedoch in der Umgebung. Drei Arten wurden lediglich beim Überflug registriert.

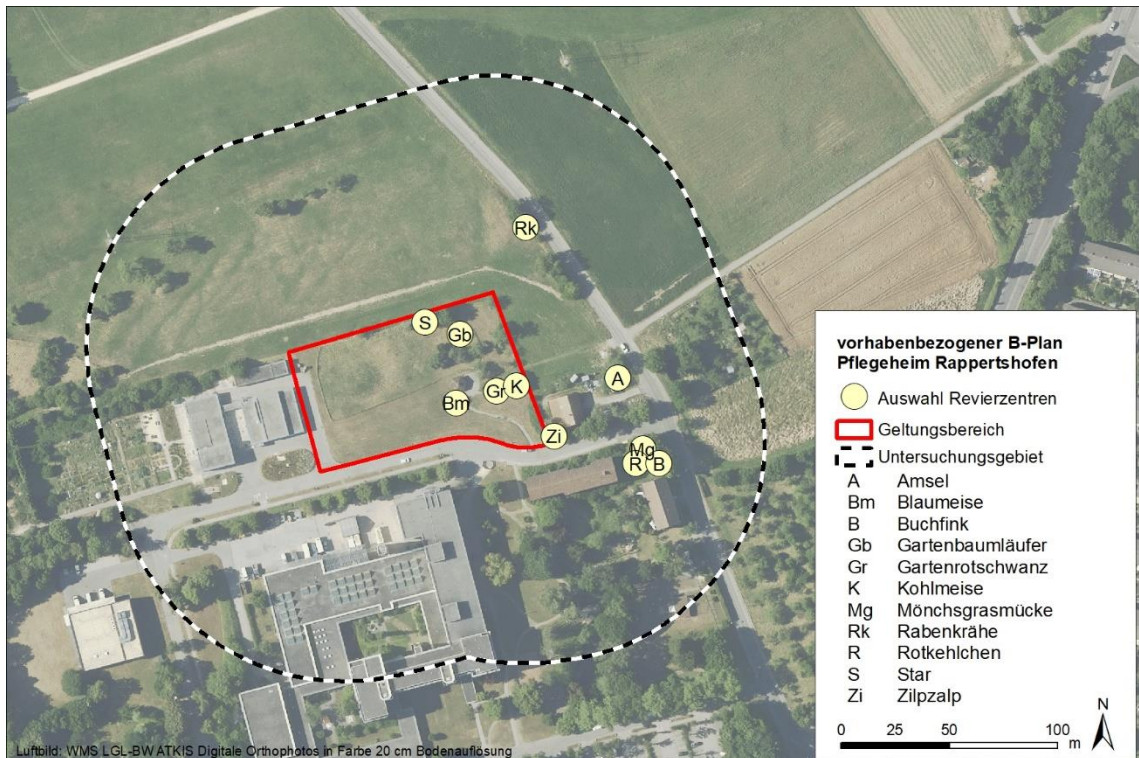


Abbildung 3: Verortung relevanter Revierzentren von Brutvögeln

Das vorgefundene Artenspektrum der Brutvögel setzt sich aus häufigen und ökologisch wenig anspruchsvollen Arten der Gilden Höhlenbrüter, Halbhöhlen-/Nischenbrüter, Bodenbrüter und Zweibrüter zusammen. Die Mehrzahl der nachgewiesenen Arten ist hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert und derzeit noch weit verbreitet. Fünf Arten kommen mit je einem Brutpaar innerhalb des Geltungsbereichs vor, fünf weitere in so geringer Entfernung bzw. im funktionalen Kontext, dass sie ebenfalls betrachtungsrelevant sind. Dabei handelt es sich um je ein Brutpaar der Arten Amsel,

Blaumeise, Buchfink, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Star und Zilpzalp (Abbildung 3). Alle weiteren erfassten Revierzentren liegen aufgrund ihrer Entfernung zum B-Plangebiet und/oder der bestehenden Bebauung sowie Infrastruktur außerhalb des relevanten Betrachtungsraums.

Unter den Nahrungsgästen sind mit dem Grünspecht, dem Steinkauz und dem Turmfalken drei Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung. Aufgrund der wenigen Nachweise sowie geeigneter Strukturen in der näheren Umgebung, wird der Geltungsbereich nicht als essentielles Nahrungshabitat dieser Arten eingestuft.

### **Fledermäuse**

Die Erfassung der Fledermäuse ergab keine Hinweise auf Wochenstuben im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die vorhandenen Baumhöhlen können jedoch als Tagesquartiere von Einzeltieren genutzt werden. Die Scheune auf dem benachbarten Flurstück 2034/5 (Gemarkung Rommelsbach) hat ebenfalls Potenzial als Sommerquartier. Die Streuobstwiese wird als Jagdhabitat von mehreren Arten genutzt, wobei die Aktivität ab einer Stunde nach Sonnenuntergang für etwa zwei Stunden sowie ab zwei Stunden vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang am höchsten ist. Am häufigsten wurde die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) mit ca. 91% der Rufe erfasst.

Alle weiteren erfassten Arten wurden mit einer sehr geringen Anzahl an Rufsequenzen im Gebiet erfasst. Zu den nachgewiesenen Arten und Artkomplexen zählen das Braune / Graue Langohr (*Plecotus auritus* / *Plecotus austriacus*), Große / Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii* und *Myotis mystacinus*) sowie Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*). Lediglich ein Einzelnachweis gelang von der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*). Aufgrund der geringen Nachweisdichte dieser Arten sowie der nächtlichen und jahreszeitlichen Verteilung, kann eine essentielle Habitatfunktion innerhalb des Geltungsbereichs mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Zwergfledermaus wird als betrachtungsrelevant eingestuft. Langohrfledermäuse und Bartfledermäuse nutzen die Fläche sporadisch zur Jagd. Anhand der zeitlichen Verteilung der aufgezeichneten Rufe ergab sich kein Hinweis auf nahegelegene Quartiere. Die Nachweise der übrigen erfassten Arten werden aufgrund der Seltenheit der Rufe sowie der Habitatansprüche der Arten als seltene Transferflüge eingestuft.

### **Reptilien**

Die Reptilienkartierung im Sommer 2023 ergab keine Nachweise innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Es gelangen Nachweise der

Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen. Dabei wurden sowohl adulte als auch subadulte Individuen festgestellt. Die Individuenzahl ist jedoch mit einem adulten und drei subadulten Individuen sehr gering.

### **Totholzkäfer**

Die Untersuchung von Totholzkäfern ergab keine Nachweise europarechtlich geschützter Arten im vorhandenen Baumbestand.

### **Weitere Artvorkommen**

Eine nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten wurde aufgrund fehlender Habitataignung oder der Verbreitung ausgeschlossen (vgl. Abschichtung; Kapitel 5.2).

## **5.2 Abschichtung**

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten bewertungsrelevant. Zur Ermittlung des Untersuchungsumfanges und eines vertiefenden Prüferfordernisses für die einzelnen Arten kann im Vorfeld eine Abschichtung anhand der Verbreitung der Arten und der vorhandenen Habitatausstattung erfolgen. Die Abschichtung beschränkt sich hierbei auf die in Baden-Württemberg vorkommenden Arten. Zur Abschichtung werden auch die für den Planungsraum bekannten und verfügbaren Grundlagendaten herangezogen, wobei davon auszugehen ist, dass Daten die älter als fünf Jahre sind über keine hinreichende Aktualität verfügen, so dass keine Aussagekraft bezüglich der aktuellen Planung gegeben ist. In die Bewertung fließen damit Daten aus dem Zeitraum 2018 bis 2022 ein.

Im Folgenden finden sich die ausgewerteten Grundlagen:

- GÖG - GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN GMBH (2020): B-Plan Orschel-Hagen West – Bestand Fauna und Umweltbelange. Stand 30.04.2020. 61 Seiten

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essentiellen Habitatbestandteil dar. Dies bedeutet, dass nicht essentielle Nahrungshabitate in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für auf dem Durchzug genutzte Flächen, welche über keine besondere Bedeutung als Rasthabitat verfügen.

Um im Falle der Artengruppe der Vögel den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, werden im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen An-

sprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Eine Zuordnung der einzelnen Vogelarten zu den Gilden ist der folgenden Abschichtungstabelle (Tabelle 1) zu entnehmen. Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden keiner Gilde zugeordnet, sondern einzeln abgehandelt. Folgende Kriterien führen zu einer Einstufung als Vogelart mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung:

- landesweit gefährdete Art
- eng an das Habitat gebundene Art
- streng geschützte Art
- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Arten der landesweiten Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der saP auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt.



Tabelle 1: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011).

Artnamen	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis <sup>Quelle</sup>	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhaben- wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Amsel	zw		*	*	+1	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD = 10m	<b>G: zw</b>
Auerhuhn*			1	1	-2		l	s		Nein; kein Nachweis
Bachstelze	h/n		*	*	-1	2023 <sup>GÖG</sup>		b		Nein; nur Nahrungsgast, kein essentielles Nahrungshabitat betroffen
Baumfalke*			V	3	+1		Z	s		Nein; kein Nachweis
Baumpieper*			2	V	-2			b		Nein; kein Nachweis
Blässhuhn	r/s, zw		*	*	-1			b		Nein; kein Nachweis
Blaumeise	h		*	*	+1	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD = 5m	<b>G: h</b>
Braunkehlchen*			1	3	-2		Z	b		Nein; kein Nachweis
Buchfink	zw		*	*	-1	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD = 10m	<b>G: zw</b>
Buntspecht	h		*	*	0	2023 <sup>GÖG</sup>		b		Nein; nur Nahrungsgast, kein essentielles Nahrungshabitat betroffen
Dohle*			*	*	+2			b		Nein; kein Nachweis
Dorngrasmücke	zw		*	*	0	2023 <sup>GÖG</sup>		b		Nein; nur Nahrungsgast, kein essentielles Nahrungshabitat betroffen
Drosselrohrsänger*			1	*	-1		Z	s		Nein; kein Nachweis
Eichelhäher	zw		*	*	0			b		Nein; kein Nachweis
Eisvogel*			V	*	+1		l	s		Nein; kein Nachweis
Elster	zw		*	*	+1	2023 <sup>GÖG</sup>		b		Nein; nur Nahrungsgast, kein essentielles Nahrungshabitat betroffen
Erlenzeisig	zw		*	*	0			b		Nein; kein Nachweis
Fasan	b		♦	*				b		Nein; kein Nachweis
Feldlerche*			3	3	-2			b		Nein; kein Nachweis
Feldschwirl*			2	2	-2			b		Nein; kein Nachweis
Feldsperling	h		V	V	-1			b		Nein; kein Nachweis
Fichtenkreuzschnabel	zw		*	*	0			b		Nein; kein Nachweis
Fitis*			3	*	-2			b		Nein; kein Nachweis
Flussregenpfeifer*			V	V	-1			s		Nein; kein Nachweis
Flusseeschwalbe*			V	2	+1		l	s		Nein; kein Nachweis
Flussuferläufer*			0	2			Z	s		Nein; kein Nachweis
Gänsesäger*			*	3	+2		Z	b		Nein; kein Nachweis
Gartenbaumläufer	h/n		*	*	0	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD = 10m	<b>G: h/n</b>
Gartengrasmücke	zw		*	*	-1			b		Nein; kein Nachweis
Gartenrotschwanz	h		V	*	-1	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD = 20m	<b>G: h</b>
Gebirgsstelze*			*	*	0			b		Nein; kein Nachweis
Gelbspötter*			3	*	-1			b		Nein; kein Nachweis
Gimpel	zw		*	*	-1			b		Nein; kein Nachweis
Girlitz	zw		*	*	-1	2023 <sup>GÖG</sup>		b		Nein; nur Nahrungsgast, kein essentielles Nahrungshabitat betroffen

Artnamen	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis <sup>Quelle</sup>	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhaben- wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Goldammer	b(zw)		V	*	-1			b		Nein; kein Nachweis
Graumammer*			1	V	-2		Z	s		Nein; kein Nachweis
Graugans*			*	*	+2			b		Nein; kein Nachweis
Graureiher*			*	*	0			b		Nein; kein Nachweis
Grauschnäpper	h/n		V	V	-1			b		Nein; kein Nachweis
Grauspecht*			2	2	-2		I	s		Nein; kein Nachweis
Grünfink	zw		*	*	-1	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD = 15m	<b>G: zw</b>
Grünspecht*			*	*	+1	2023 <sup>GÖG</sup>		s		Nein; nur Nahrungsgast, kein essentielles Nahrungshabitat betroffen
Habicht *			*	*	-1			s		Nein; kein Nachweis
Halsbandschnäpper*			3	3	0		I	s		Nein; kein Nachweis
Hänfling*			3	3	-1			b		Nein; kein Nachweis
Haubenlerche*			1	1	-2			s		Nein; kein Nachweis
Haubenmeise	h		*	*	0			b		Nein; kein Nachweis
Haubentaucher	r/s		*	*	+1			b		Nein; kein Nachweis
Hausrotschwanz	g		*	*	0	2023 <sup>GÖG</sup>		b		Nein; nur Nahrungsgast, kein essentielles Nahrungshabitat betroffen
Hausperling	g		V	*	-1			b		Nein; kein Nachweis
Heckenbraunelle	zw		*	*	0			b		Nein; kein Nachweis
Heidelerche*			2	V	-1		I	s		Nein; kein Nachweis
Höckerschwan*			*	*	+1			b		Nein; kein Nachweis
Hohltaube*			V	*	0		Z	b		Nein; kein Nachweis
Kernbeißer	zw		*	*	0			b		Nein; kein Nachweis
Kiebitz*			1	2	-2		Z	s		Nein; kein Nachweis
Klappergrasmücke	zw		V	*	-1	2023 <sup>GÖG</sup>		b		Nein; nur Nahrungsgast, kein essentielles Nahrungshabitat betroffen
Kleiber	h		*	*	0			b		Nein; kein Nachweis
Kleinspecht	h		3	3	-1			b		Nein; kein Nachweis
Kohlmeise	h		*	*	0	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD = 5m	<b>G: h</b>
Kolkrabe*			*	*	+1			b		Nein; kein Nachweis
Kormoran*			*	*	+2			b		Nein; kein Nachweis
Kornweihe*			0	1	-		I	s		Nein; kein Nachweis
Krickente*			1	3	-1		Z	b		Nein; kein Nachweis
Kuckuck*			2	3	-2			b		Nein; kein Nachweis
Lachmöwe*			V	*	-2			b		Nein; kein Nachweis
Löffelente*			1	3	-1		Z	b		Nein; kein Nachweis
Mauersegler	g		V	*	-1			b		Nein; kein Nachweis
Mäusebussard*			*	*	0	2023 <sup>GÖG</sup>		s		Nein; nur Durchzügler
Mehlschwalbe*			V	3	-1			b		Nein; kein Nachweis
Misteldrossel	zw		*	*	0			b		Nein; kein Nachweis
Mittelspecht*			*	*	+1		I	s		Nein; kein Nachweis
Mönchsgrasmücke	zw		*	*	+1	2023 <sup>GÖG</sup>		b	-	<b>G: zw</b>
Nachtigall	b		*	*	0			b		Nein; kein Nachweis

Artnamen	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis <sup>Quelle</sup>	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhaben- wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Nachtreiher*			R	2	-			s		Nein; kein Nachweis
Neuntöter*			*	*	0		I	b		Nein; kein Nachweis
										Nein; kein Nachweis
Pfeifente			◆	R	-			b		Nein; kein Nachweis
Pirol*			3	V	-1			b		Nein; kein Nachweis
Rabenkrähe	zw		*	*	0	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD = 120m	<b>G: zw</b>
Raubwürger*			0	1			Z	s		Nein; kein Nachweis
Rauchschwalbe*			3	V	-2			b		Nein; kein Nachweis
Raufußkauz*			*	*	+1		I	s		Nein; kein Nachweis
Rebhuhn*			1	2	-2			b		Nein; kein Nachweis
Reiherente*			*	*	+1			b		Nein; kein Nachweis
Ringeltaube	zw		*	*	+2			b		Nein; kein Nachweis
Rohrhammer*			3	*	-1			b		Nein; kein Nachweis
Rohrweihe*			2	*	0		I	s		Nein; kein Nachweis
Rotkehlchen	b		*	*	0	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD = 5m	<b>G: b</b>
Rotmilan*			*	*	+2	2023 <sup>GÖG</sup>	I	s		Nein; nur Durchzügler
Saatkrähe*			*	*	+2			b		Nein; kein Nachweis
Schafstelze*			V	*	0		Z	b		Nein; kein Nachweis
Schleiereule*			*	*	+1			s		Nein; kein Nachweis
Schwanzmeise	zw		*	*	0			b		Nein; kein Nachweis
Schwarzkehlchen*			V	*	+1			b		Nein; kein Nachweis
Schwarzmilan*			*	*	+1		I	s		Nein; kein Nachweis
Schwarzspecht*			*	*	0		I	s		Nein; kein Nachweis
Schwarzstorch*			3	*	+2			s		Nein; kein Nachweis
Singdrossel	zw		*	*	-1			b		Nein; kein Nachweis
Sommersgoldhähnchen	zw		*	*	0			b		Nein; kein Nachweis
Sperber*			*	*	0			s		Nein; kein Nachweis
Sperlingskauz*			*	*	+1		I	s		Nein; kein Nachweis
Star	h		*	3	0	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD = 15m	<b>G: h</b>
Steinkauz*			V	V	+1	2023 <sup>GÖG</sup>		s		Nein; nur Nahrungsgast, kein essentielles Nahrungshabitat betroffen
Steinschmätzer*			1	1	-2		Z	b		Nein; kein Nachweis
Stieglitz	zw		*	*	-1	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD = 15m	<b>G: zw</b>
Stockente	b		V	*	-1	2023 <sup>GÖG</sup>		b		Nein; nur Durchzügler
Sumpfmeise	h		*	*	0			b		Nein; kein Nachweis
Sumpfrohrsänger	r/s		*	*	-1			b		Nein; kein Nachweis
Tafelente*			V	V	-1		Z	b		Nein; kein Nachweis
Tannenhäher *			*	*	0			b		Nein; kein Nachweis
Tannenmeise	h		*	*	-1			b		Nein; kein Nachweis
Teichhuhn*			3	V	-1			s		Nein; kein Nachweis
Teichrohrsänger	r/s		*	*	0			b		Nein; kein Nachweis
Trauerschnäpper*			2	3	-2			b		Nein; kein Nachweis
Türkentaube	zw		3	*	-2	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD = 10m	<b>G: zw</b>
Turmfalke*			V	*	0	2023 <sup>GÖG</sup>		s		Nein; nur Nahrungsgast, kein essentielles Nahrungshabitat

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis <sup>Quelle</sup>	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhaben- wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
										betroffen
Turteltaube*			2	2	-2			s		Nein; kein Nachweis
Uferschwalbe*			3	*	-1			s		Nein; kein Nachweis
Uhu*			*	*	+1		I	s		Nein; kein Nachweis
Wacholderdrossel	zw		*	*	-2			b		Nein; kein Nachweis
Wachtel*			V	V	0		Z	b		Nein; kein Nachweis
Waldbaumläufer	h/n		*	*	0			b		Nein; kein Nachweis
Waldkauz*			*	*	0			s		Nein; kein Nachweis
Waldlaubsänger*			2	*	-2			b		Nein; kein Nachweis
Waldohreule*			*	*	-1			s		Nein; kein Nachweis
Wanderfalke *			*	*	+1		I	s		Nein; kein Nachweis
Wasseramsel*			*	*	+1			b		Nein; kein Nachweis
Weidenmeise	h		V	*	0			b		Nein; kein Nachweis
Weißstorch*			*	V	+2		I	s		Nein; kein Nachweis
Wendehals*			2	3	-2		Z	s		Nein; kein Nachweis
Wespenbussard*			*	V	0		I	s		Nein; kein Nachweis
Wiedehopf*			V	3	+1		Z	s		Nein; kein Nachweis
Wiesenpieper*			1	2	-2			b		Nein; kein Nachweis
Wiesenweihe*			1	2	0		I	s		Nein; kein Nachweis
Wintergoldhähnchen	zw		*	*	-1			b		Nein; kein Nachweis
Zaunkönig	h/n		*	*	0			b		Nein; kein Nachweis
Zilpzalp	b		*	*	0	2023 <sup>GÖG</sup>		b	-	<b>G: b</b>
Zwergtaucher*			2	*	-1		Z	b		Nein; kein Nachweis

## Erläuterungen

Artname:

\* = Art mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung

Status:

B = Brutvogel

Bv = Brutverdacht

N = Nahrungsgast

D = Durchzügler, Überflieger

Rote Liste:

B.-W. = Baden-Württemberg (KRAMER et al. 2022); BRD = Deutschland (RYS LAVY et al. 2020)

0 = Ausgestorben oder verschollen

1 = vom Erlöschen bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Arten der Vorwarnliste

R = Arten mit geographischer Restriktion

\* = Nicht gefährdet

♦ = Nicht bewertete Arten

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des BundesnaturschutzgesetzesGilde: Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b: Bodenbrüter

g: Gebäudebrüter

h/n: Halbhöhlen-/Nischenbrüter

h: Höhlenbrüter

r/s: Röhricht-/Staudenbrüter

zw: Zweigbrüter

VSR: Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten):

Art. 1 = wildlebende Vogelarten nach Artikel 1

I = Arten des Anhang I

Z = Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2

Trend: Bestandsentwicklung in B.-W. im Zeitraum 1992-2016 (KRAMER et al. 2022);

+2 = Bestandszunahme &gt; 50 %

+1 = Bestandszunahme zwischen 25 % und 50 %

0 = Bestandsveränderung Abnahme ≤ 20 % bzw. Zunahme &lt; 25 %

-1 = Abnahme zwischen 20 und 50 %

-2 = Abnahme größer &gt; 50 %

♦ = Wiederansiedlung

b = besonders geschützt  
s = streng geschützt

- =ohne Angabe

vertiefende Behandlung: weiter Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

A: artbezogene Betrachtung  
G: gildenbezogene Betrachtung

Empfindlichkeit\_Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten  
FD: Fluchtdistanz gemäß GASSNER et al. (2010)

Tabelle 2: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
<b>Säugetiere (ohne Fledermäuse)</b>								
Biber	<i>Castor fiber</i>	2	V		s	II, IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1		s	IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	V		s	IV		Nein; Habitatansprüche der Art werden im Wirkraum nicht erfüllt
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	1		s	II, IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	3		s	IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
<b>Fledermäuse</b>								
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2		s	II, IV		Nein; kein Nachweis
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	2023 <sup>GÖG</sup>	s	IV	Lärm & Licht: hoch <sup>1</sup>	Nein, nur Einzelrufe nachgewiesen, regelmäßige Nutzung und essentielle Funktion des Gebiets ist auszuschließen
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	2023 <sup>GÖG</sup>	s	IV	Lärm & Licht: gering <sup>1</sup>	Nein, nur Einzelrufe nachgewiesen, regelmäßige Nutzung des Gebiets ist auszuschließen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*		s	IV		Nein; kein Nachweis
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	1	2023 <sup>GÖG</sup>	s	IV	Lärm & Licht: hoch <sup>1</sup>	Nein, nur Einzelrufe nachgewiesen, regelmäßige Nutzung und essentielle Funktion des Gebiets ist auszuschließen
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	*	2023 <sup>GÖG</sup>	s	IV	Licht: hoch, Lärm: gering <sup>1</sup>	Nein, nur Einzelrufe nachgewiesen, regelmäßige Nutzung des Gebiets ist auszuschließen
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1		s	II, IV		Nein; kein Nachweis
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	2		s	II, IV		Nein; kein Nachweis

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis <sup>Quelle</sup>	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V	2023 <sup>GÖG</sup>	s	IV	Lärm: gering, Licht: gering <sup>1</sup>	Nein, nur Einzelrufe nachgewiesen, regelmäßige Nutzung des Gebiets ist auszuschließen
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	*	2023 <sup>GÖG</sup>	s	II, IV	Lärm & Licht: hoch <sup>1</sup>	Nein, nur Einzelrufe nachgewiesen, regelmäßige Nutzung des Gebiets ist auszuschließen
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	*	2023 <sup>GÖG</sup>	s	IV	Licht: hoch, Lärm: gering <sup>1</sup>	Nein, nur Einzelrufe nachgewiesen, regelmäßige Nutzung des Gebiets ist auszuschließen
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D		s	IV		Nein; kein Nachweis
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	2023 <sup>GÖG</sup>	s	II, IV	Lärm: gering, Licht: hoch <sup>1</sup>	Nein, nur Einzelrufe nachgewiesen, regelmäßige Nutzung des Gebiets ist auszuschließen
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	*	2023 <sup>GÖG</sup>	s	IV	Lärm & Licht: gering <sup>1</sup>	Nein, nur Einzelrufe nachgewiesen, regelmäßige Nutzung des Gebiets ist auszuschließen
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	*		s	IV		Nein; kein Nachweis
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>		1		s	IV		Nein; kein Nachweis
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	*	2023 <sup>GÖG</sup>	s	IV	Lärm & Licht: gering <sup>1</sup>	Nein, nur Einzelrufe nachgewiesen, regelmäßige Nutzung des Gebiets ist auszuschließen
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*		s	IV		Nein; kein Nachweis
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	*		s	IV		Nein; kein Nachweis
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	2		s	II, IV		Nein; kein Nachweis
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	i	D		s	IV		Nein; kein Nachweis
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	2023 <sup>GÖG</sup>	s	IV	Lärm & Licht: gering <sup>1</sup>	<b>A</b>
<b>Reptilien</b>								
Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2		s	IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1		s	II/IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	D	V		s	IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis <small>Quelle</small>	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
								tungsgebiets
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	3		s	IV		Nein; Habitatansprüche der Art werden im Wirkraum nicht erfüllt
Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata*</i>	2	2		s	IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	2023 <sup>GÖG</sup>	s	IV		<b>A</b>
<b>Amphibien</b>								
Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	R	*		s	IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	3		s	IV		Nein; Habitatansprüche der Art werden im Wirkraum nicht erfüllt
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	2		s	IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Gelbbauch-Unke	<i>Bombina variegata</i>	2	2		s	II/IV		Nein; Habitatansprüche der Art werden im Wirkraum nicht erfüllt
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3		s	II/IV		Nein; Habitatansprüche der Art werden im Wirkraum nicht erfüllt
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	G		s	IV		Nein; Habitatansprüche der Art werden im Wirkraum nicht erfüllt
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	1	3		s	II/IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	2		s	IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3		s	IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	V		s	IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	2		s	IV		Nein; Habitatansprüche der Art werden im Wirkraum nicht erfüllt
<b>Schmetterlinge</b>								
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	1	2		s	IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2		s	IV		Nein; Vorhaben liegt



Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis <small>Quelle</small>	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
								außerhalb des Verbreitungsgebiets
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	V		s	II/IV		Nein; Habitatansprüche der Art werden im Wirkraum nicht erfüllt (kein Nachweis von Raupenfutterpflanzen)
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1		s	II/IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	1	2		s	IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	3		s	II/IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	1	1		s	IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2		s	II/IV		Nein; Habitatansprüche der Art werden im Wirkraum nicht erfüllt (kein Nachweis von Raupenfutterpflanzen)
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*		s	IV		Nein; Habitatansprüche der Art werden im Wirkraum nicht erfüllt (kein Nachweis von Raupenfutterpflanzen)
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	3		s	IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	2		s	IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	2		s	IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
<b>Käfer</b>								
Vierzähliger Mistkäfer <sup>3</sup>	<i>Bolbelasmus unicornis</i>		1		s	II/IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2		s	II/IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets

<sup>3</sup> Die Art wurde seit 1967 nicht mehr nachgewiesen. Quelle: LUBW (2008a).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis <small>Quelle</small>	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2		s	II/IV		Nein; kein Nachweis
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1		s	II/IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	2	1		s	II/IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
<b>Libellen</b>								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2	G		s	IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2		s	II/IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2		s	II/IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	2		s	IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1		s	IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
<b>Weichtiere</b>								
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1		s	II/IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1		s	II/IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
<b>Pflanzen</b>								
Biegsames Nixkraut <sup>4</sup>	<i>Najas flexilis</i>	1	1		s	II/IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1		s	II/IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	1		s	II/IV		Nein; Habitatansprüche der Art werden im Wirkraum nicht erfüllt
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3		s	II/IV		Nein; Habitatansprüche der Art werden im Wirkraum

<sup>4</sup> Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. LUBW (2008b).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis <small>Quelle</small>	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
								nicht erfüllt
Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	0		s	II/IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Kriechender Scheiberich <sup>5</sup>	<i>Apium repens</i>	1	1		s	II/IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2		s	IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	*			s	II/IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2		s	II/IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Sommer-Drehwurz	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	2		s	IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Sumpf-Blutlilie	<i>Gladiolus palustris</i>	1	2		s	II/IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2		s	II/IV		Nein; Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets

\* *Lacerta bilineata* ist erst nach der letzten Novellierung der Anhänge ein eigener Arttragn (Abspaltung von *Lacerta viridis*) zuerkannt worden. Sie fällt daher nach bisheriger Praxis unter die Bestimmungen der FFH-Richtlinie, eine formale Anpassung der Anhänge der Richtlinie steht noch aus (LUBW).

#### Erläuterungen

##### Rote Liste Säugetiere:

B-W = Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN 2003); BRD = Deutschland (MEINIG et al. 2020)

##### Rote Liste Reptilien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER & WAITZMANN 2022); BRD = Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020b)

##### Rote Liste Amphibien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a)

##### Rote Liste Insekten:

B-W = Baden-Württemberg (BASTIAN et al. 2005, BENSE 2001, HUNGER & SCHIEL 2006); BRD = Deutschland (BFN 1998, 2011, PRETSCHER 1998)

##### Rote Liste Mollusken:

##### Rote Liste Status

- 0 = ausgestorben, verschollen
- 1 = vom Aussterben bedroht;
- 2 = stark gefährdet;
- 3 = gefährdet
- V = Vorwarnliste;
- D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich;
- G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, aber Status unbekannt;
- R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion;
- = nicht gefährdet/nicht geschützt;
- \* = ungefährdet
- i = gefährdet wandernde Tierart

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende

<sup>5</sup> Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW (2008b).

B-W = Baden-Württemberg (LUBW 2008c); BRD = Deutschland (BFN 2011)

Rote Liste Pflanzen:

B-W = Baden-Württemberg (BREUNIG & DEMUTH 1999); BRD = Deutschland (BFN 1996)

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

Empfindlichkeiten

<sup>1</sup>: Empfindlichkeit gemäß (BRINKMANN et al. 2012)

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

## 6 Maßnahmen

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

<b>Maßnahme</b>	<b>V 1</b>
<b>ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG</b>	
Allgemeine Vermeidung der Verbotsverwirklichung	
<b>MAßNAHME</b>	<b>MAßNAHMENTYP</b>
Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
<b>ZIEL/BEGRÜNDUNG</b>	
Nicht-Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
<b>ZEITRAUM:</b> Während der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie der Bauphase	
<b>BESCHREIBUNG</b>	
<p>Die ökologische Baubegleitung begleitet die Baumaßnahmen um sicher zu stellen, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen korrekt durchgeführt bzw. umgesetzt werden und keine Beeinträchtigungen oder Schädigungen der betroffenen Arten eintreten. Die ÖBB ist durch ein qualifiziertes Fachbüro zu erbringen.</p> <p>Hierzu gehörten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einweisung der ausführenden Firmen bzw. Personen in die jeweilige naturschutzfachliche Thematik,</li> <li>• Ansprechpartner für die Verfahrensbeteiligten bezüglich der geforderten Artenschutzmaßnahmen,</li> <li>• fachliche Freigabe von Maßnahmenumsetzungen,</li> <li>• Dokumentation von Maßnahmenumsetzungen,</li> <li>• fachliche Begleitung und Überprüfung des Umsetzens sowie Dokumentation der Umsetzungsergebnisse und zusammenführen aller relevanten Daten und Unterlagen,</li> <li>• Berichte,</li> <li>• Organisation einer Notbergung und sachgerechten Versorgung im Baufeld verbliebener Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten,</li> <li>• Kontrolle von Bauzeitbeschränkungen,</li> <li>• fachliche Begleitung der Installation bzw. Durchführung von Zäunen oder Habitatentwertungen und regelmäßige, bedarfsorientierte, dauerhafte Funktionskontrolle der durchgeführten Maßnahmen.</li> </ul>	

<b>Maßnahme</b>	<b>V 2</b>
<b>ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG</b>	
Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen gehölzbrütender Vogelarten sowie Tötung von Individuen der Artengruppe Fledermäuse durch Beseitigung von Tagesquartieren	
<b>MAßNAHME</b>	<b>MAßNAHMENTYP</b>

Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
<b>ZIEL/BEGRÜNDUNG</b> Umgehung vermeidbarer Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen <b>ZEITRAUM:</b> Anfang November – Ende Februar	
<b>BESCHREIBUNG</b> Die Entnahme der Streuobstbäume mit als Nistplatz bzw. Tagesquartier geeigneten Strukturen muss außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. der Aktivitätszeit von Fledermäusen erfolgen. Im Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben bzw. dass sich alle Fledermäuse im Winterquartier befinden, so dass im Falle der mobilen Artengruppen der Vögel und Fledermäuse nicht mit einer vermeidbaren Tötung gerechnet werden muss. Bei einer Entnahme der Gehölze, bevor die Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse erfolgt sind (siehe V 4 und V 5), ist darauf zu achten, die Bäume nur zu fällen, jedoch keine Wurzelrodung durchzuführen. Außerdem ist die Befahrung der Fläche auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Dies dient dem Schutz etwaiger im Boden überwintender Zauneidechsen. Nach Umsetzung von V 4 und V 5 können die Fläche befahren und die Wurzeln entfernt werden.	

<b>Maßnahme</b>	<b>V 3</b>
<b>ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG</b> Tötung von Individuen der Zauneidechse während der Bauausführung	
<b>MAßNAHME</b> Ausweisung von Tabuflächen	<b>MAßNAHMENTYP</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
<b>ZIEL/BEGRÜNDUNG</b> Vermeidung von Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen	
<b>ZEITRAUM:</b> Während der Bautätigkeiten	
<b>BESCHREIBUNG</b> Zum Schutz der dort nachgewiesenen Zauneidechsen und zur Verhinderung vermeidbarer Tötungen dürfen die nördlich und östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen nicht befahren oder als Baustelleneinrichtungs- oder Lagerflächen genutzt werden.	

<b>Maßnahme</b>	<b>V 4</b>
<b>ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG</b> Tötung von Individuen der Zauneidechse während der Bauausführung	

<b>MAßNAHME</b>	<b>MAßNAHMENTYP</b>
Aufstellen von Reptilienschutz- zäunen zur Verhinderung von Einwanderung ins Baufeld	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme reali- sierbar)
<b>ZIEL/BEGRÜNDUNG</b>	
Nicht-Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Vermeidung von Verlusten von Individuen der Zauneidechse während der Vorhabenrealisierung (Umgehung vermeidbarer Tötung)	
<b>ZEITRAUM:</b> Vor Baubeginn, Ende März – Mitte Mai	
<b>BESCHREIBUNG</b>	
<p>Um eine Einwanderung von Zauneidechsen aus den angrenzenden besiedelten Flächen in das Baufeld zu verhindern, ist dieses durch einen Reptilienschutzzaun abzugrenzen. Für die Aufstellung ist ein Zeitraum zu wählen, in dem die Tiere aktiv sind, aber noch keine Eier in den Boden abgelegt haben, damit eine Schädigung von Einzeltieren oder Gelegen ausge- schlossen werden kann. Der genaue Verlauf des Schutzzaunes muss die örtlichen Gegeben- heiten berücksichtigen und wird daher im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (vgl. V 1) konkret festgelegt. Er ist entlang des nördlichen und östlichen Rands des Geltungsbereichs zwingend notwendig. Um ein Umlaufen des Zauns durch Zauneidechsen zu verhindern, sind an den Enden zusätzliche Pufferbereiche von je ca. 15 m einzuplanen.</p> <p>Der Reptilienschutzzaun besteht aus einer glatten Rhizomsperrle, die ca. 15 cm tief in den Boden eingegraben wird (z.B. Einsatz einer Grabenfräse) und 50 cm über den Boden hinaussteht. Nach dem Eingraben des Zauns wird der Boden zu beiden Seiten des Zauns so verdichtet, dass ein Untergraben des Zauns durch die Eidechsen verhindert wird. Etwaige Überlappungen des Zauns sind dauerhaft abzudichten. Die Halterungen des Zauns werden auf der Baufeldseite befestigt. Auf der baufeldabgewandten Seite des Zaunes ist ein ca. 1 m breiter Streifen während der Standdauer des Zaunes dauerhaft frei von Aufwuchs zu halten, um ein Überklettern des Zaunes an aufgewachsener Vegetation zu verhindern. Der Zaun ist während der Bauzeit funktionstüchtig vorzuhalten. Eventuelle Beschädigungen, welche die Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen, sind umgehend zu beseitigen. Ein Überbrücken des Zauns durch Rohre oder sonstige Gegenstände muss dauerhaft unterbleiben.</p>	

<b>Maßnahme</b>	<b>V 5</b>
<b>ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSCHG</b>	
Tötung von Individuen der Zauneidechse während der Bauausführung	
<b>MAßNAHME</b>	<b>MAßNAHMENTYP</b>
Kontrollbegehung und ggf. Notbergung von Individuen	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme reali- sierbar)
<b>ZIEL/BEGRÜNDUNG</b>	
Nicht-Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Vermeidung von Verlusten von Individuen der Zauneidechse während der Vorhabenrealisierung (Umgehung vermeidbarer Tötung)	

**ZEITRAUM:** Vor Baubeginn, nach Aufstellung des Reptilienschutzzauns (V 4)

**BESCHREIBUNG**

Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden Individuen der Zauneidechse nur außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen. Eine (temporäre) Nutzung des Geltungsbereichs entsprechend der Mobilität der Tiere kann jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Um sicherzustellen, dass keine Individuen durch den Bau des Reptilienschutzzauns (V 4) „eingesperrt“ wurden, sind nach Fertigstellung des Zauns mindestens zwei Kontrollbegehungen bei geeigneter Witterung vorzunehmen. Dabei sind gefundene Individuen zu dokumentieren und auf die andere Seite des Reptilienschutzzauns umzusetzen. Je nach Ergebnis ist im Nachgang der zweiten Begehung durch die Ökologische Baubegleitung (V 1) zu eruieren, ob weitere Termine notwendig sind.



## 6.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

### Nistkästen Höhlenbrüter

<b>Maßnahme</b>	<b>C 1</b>			
<b>ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 3 BNATSchG</b>				
Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von in Höhlen brütenden Vogelarten				
<b>MAßNAHME</b>	<b>MAßNAHMENTYP</b>			
Installation von Nistkästen	<input type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)			
<b>ZIEL/BEGRÜNDUNG</b>				
Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten der in Höhlen brütenden Vogelarten				
<b>BESCHREIBUNG:</b>				
Installation von Nisthilfen an Bäumen im räumlich-funktionalen Zusammenhang. Die Auswahl geeigneter Standorte und das Ausbringen der Nisthilfen erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (V 1). Folgende Hinweise sind zu beachten:				
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sinnvollerweise werden die Nistkästen nach Osten, also entgegen der Wetterseite, ausgerichtet. Dabei ist wichtig, dass eine freie Einflugmöglichkeit für die Vögel besteht und die Nisthilfe nicht längere Zeit der prallen Sonne ausgesetzt ist. Auch darf der Kasten nicht nach hinten überhängen, da ansonsten Regen eindringen kann.</li> <li>– Zwischen Nistkästen gleicher Bauart sollte, je nach Nahrungsangebot, ein Mindestabstand von 10-20 m eingehalten werden (Ausnahme bei Koloniebrütern wie dem Star).</li> </ul>				
<b>UMFANG:</b>				
Der Bedarf orientiert sich qualitativ an den betroffenen Arten und quantitativ an der Anzahl der Lebensstätten, wobei hierfür der dreifache Wert angesetzt wird. Daraus ergibt sich folgende Auswahl von Nistkästen:				
Typ	Lochgröße	Höhe	Arten	Anzahl
Meisenhöhle	34 mm	2-3 m	Blaumeise, Gartenrotschwanz, Kohlmeise	9
Starenhöhle	45 mm	>3 m	Star	3
<b>ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:</b>				
Vor Beginn der Baumaßnahmen. Die Nistkästen können ganzjährig angebracht werden, wobei eine Installation im Winter (Dezember/Januar) zu empfehlen ist.				
<b>UNTERHALTUNGSPFLEGE:</b>				
Die Nistkästen werden einmal jährlich im Spätherbst auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft und ggf. repariert/ersetzt.				

### Quartierkästen Fledermäuse

<b>Maßnahme</b>	<b>C 2</b>
<b>ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 3 BNATSCHG</b>	
Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen	
<b>MAßNAHME</b>	<b>MAßNAHMENTYP</b>
Installation von Fledermauskästen	<input type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
<b>ZIEL/BEGRÜNDUNG</b>	
Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen	
<b>BESCHREIBUNG</b>	
Installation von Fledermauskästen an Bäumen im räumlich-funktionalen Zusammenhang. Die Auswahl geeigneter Standorte und das Ausbringen der Nisthilfen erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung. Folgende Hinweise sind zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anbringung in 3 – 5 m Höhe</li> <li>– Nicht frei hängend</li> <li>– Freier Anflug</li> <li>– Ausrichtung zur „wetterabgewandten“ Seite</li> <li>– Standort ohne gantztägige Besonnung</li> </ul>	
<b>UMFANG</b>	
Der Bedarf orientiert sich quantitativ an der Anzahl der baubedingt entfallenden acht Höhlenbäume, wobei hierfür der dreifache Wert angesetzt wird. Es bestehen Synergieeffekte mit den Nistkästen (C 1), da diese Nistkästen von Vögeln und Fledermäusen genutzt werden und die Fledermauskästen je nach Modell auch von Vögeln genutzt werden können.	
<b>ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG</b>	
Vor Beginn der Baumaßnahmen. Die Quartierkästen können ganzjährig angebracht werden, wobei eine Installation im Winter (Dezember/Januar) zu empfehlen ist.	
<b>UNTERHALTUNGSPFLEGE</b>	
Die Quartierkästen werden einmal jährlich im Spätherbst auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft und ggf. repariert/ersetzt.	

Sämtliche CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn erfolgreich, d.h. mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf, umgesetzt worden sein. Die Realisierung der CEF-Maßnahmen muss rechtlich sowie durch ein Risikomanagement gesichert werden.

### 6.3 Sicherung der Maßnahmen

Die Maßnahmen sind formalrechtlich zu sichern.

## 6.4 Risikomanagement

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet wird. Hierzu gehören eine ökologische Baubegleitung, ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Durch eine **ökologische Baubegleitung** wird sichergestellt, dass die notwendigen Maßnahmen V 2 bis V 5 sowie C 1 und C 2 durchgeführt, unnötige Beeinträchtigungen und Beschädigungen vermieden werden und die ökologische Funktionalität weiterhin erfüllt wird. Auf diese Weise soll eine hohe Maßnahmeneffizienz erreicht werden.

## 7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 3 fasst die Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG zusammen. Dabei werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung (siehe Kapitel 6) für die Beurteilung berücksichtigt.

Tabelle 3: Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände.

Betroffene Art / Gilde	Verbotstatbestände nach BNatSchG			Ausnahme erforderlich
	§ 44 Abs.1 Nr. 1	§ 44 Abs.1 Nr. 2	§ 44 Abs.1 Nr. 3	
<b>Vögel</b>				
Höhlenbrüter	nein	nein	nein	nein
Halbhöhlen- /Nischenbrüter	nein	nein	nein	nein
Zweigbrüter	nein	nein	nein	nein
<b>Fledermäuse</b>				
Zwergfledermaus	nein	nein	nein	nein
<b>Reptilien</b>				
Zauneidechse	nein	nein	nein	nein

## 8 Antrag auf Ausnahme nach BArtSchV (Schlingenfang)

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des Vorhabens kann es erforderlich werden, Zauneidechsen im Rahmen einer Notbergung aus dem Eingriffsbereich zu fangen und auf eine geeignete angrenzende Fläche umzusetzen.

Der Schlingenfang mithilfe einer sogenannten Eidechsenangel wird als schonendste Methode zum Fang von Eidechsen angesehen (LAUFER 2014). Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen zu fangen. Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, soweit dies zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall dient der Fang der Eidechsen der Vermeidung der Tötung von Individuen und trägt daher zum Schutz der Art bei. Aus diesem Grund wird hiermit eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV beantragt.

Die Maßnahme wird schonend durch qualifiziertes und erfahrenes Fachpersonal durchgeführt. Die Tiere werden bei sonnigem bis leicht bedecktem Wetter aus den Eingriffsflächen abgefangen und auf die angrenzende Fläche verbracht. Der zeitliche Ablauf der Fang- und Aussetzungsaktion orientiert sich in hohem Maße am Aktivitätsmuster der Tiere, angepasst an die jeweilig herrschende Witterung. Um die Verletzungsgefahr durch innerartliches Aggressionsverhalten auszuschließen, werden die gefangenen Tiere soweit nötig einzeln in Leinensäcken verwahrt und direkt im Anschluss an die Fangaktion in das für die Art vorbereitete Ersatzhabitat überführt. Beim Aussetzen wird darauf geachtet, dass die Tiere, soweit möglich, paarweise an geeigneten und schutzbietenden Strukturen auf der Fläche entlassen werden.

## 9 Literatur und Quellen

### 9.1 Fachliteratur

- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (o. J.): Internethandbuch zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Verfügbar unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/>.
- BASTIAN, J., EBERT, G., FRIEDRICH, E., FRITSCH, D., HAFNER, S., HERMANN, G., HOFMANN, A., HOHNER, W., MEINEKE, J.-U., STARNECKER, G., STEINER, A., TRUSCH, R., WAGNER, W. & M. WAITZMANN (2005): Ergänzungsband. In: EBERT, G. (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 10. Eugen Ulmer KG, Stuttgart. 426 Seiten.
- BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs - Bearbeitungsstand September 2001. Nafa Web: 77.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde, 28, Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55, Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), Bonn - Bad Godesberg.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie - Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul. 270 Seiten.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse - Zwischen Licht und Schatten. Laurenti Verlag, Bielefeld. 160 Seiten.
- BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) - Ausgabe 2011. Erarbeitet durch einen Bund-/Länder-Arbeitskreis auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.233/2003/LR "Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und Entwicklung von Musterplänen zur landespflegerischen Begleitplanung (Musterkarten LBP)". 51 Seiten.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 - Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BREUNIG, T. & S. DEMUTH (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württembergs. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe. 246 Seiten.

- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. 116 Seiten.
- EBA - EISENBAHN-BUNDESAMT (2012): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen - Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Stand: Oktober 2012. 27 Seiten.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. C.F. Müller Verlag, Heidelberg. 480 Seiten.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren - Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, 7. Springer Verlag, Berlin Heidelberg.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer, Jena [u.a.].
- HÖLZINGER, J. (1987-2018): Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg). 15 Bände. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HUNGER, H. & F.-J. SCHIEL (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement, 7: 3–14.
- HUTTENLOCHER, F. & H. DONGUS (1967): Geographische Landesaufnahme 1:200.000 - Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 170: Stuttgart, Bonn - Bad Godesberg. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag im Rahmen d. Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW, 07.11.2007.
- KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs - 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz, 11.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA "Arten- und Biotopschutz". 26 Seiten.

- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, 73: 103–133.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, 77: 93–142.
- LAUFER, H., FRITZ, K., SOWIG, P. & S. BAUER (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- LAUFER, H. & M. WAITZMANN (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs - 4. Fassung. Stand 31.12.2020. Naturschutz-Praxis Artenschutz 16, Karlsruhe. 94 Seiten.
- LOUIS, H.W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeynhausen. Natur und Recht, 31 (2): 91–100.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008a): Arten der FFH-Richtlinie - Käfer. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40829/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008b): Arten der FFH-Richtlinie - Farn- und Blütenpflanzen. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008c): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. 2. neu bearbeitete Fassung. 190 Seiten.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Zauneidechse - *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. Stand 22. November 2013. Verfügbar unter: [www.lubw.baden-wuerttemberg.de](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de).
- MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung". UVP Report, 23 (3): 166–171.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands - Stand November 2019. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt, 170 (2). 73 Seiten.
- MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbrei-



- tion von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2. Bundesamt für Naturschutz.
- PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera) - Bearbeitungsstand 1995/1996. In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTKE, H. & P. PRETSCHER (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg. Seiten 87–111.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4), Bonn - Bad Godesberg. 86 Seiten.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3), Bonn - Bad Godesberg. 64 Seiten.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung. Stand 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz (57): 7–11.
- SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? - Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 23 (1): 4–22.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung, 40 (9): 265–272.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. BoD–Books on Demand. 234 Seiten.
- TRAUTNER, J., STRAUB, F. & J. MAYER (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten - Was ist wirklich erforderlich und angemessen? Acta Ornithoecologica, 8 (2): 75–95.

## 9.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L20: 7–25.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

### **9.3 Planungsgrundlagen und Gutachten**

GöG - Gruppe für ökologische Gutachten GmbH (2020): B-Plan Orschel-Hagen West – Bestand Fauna und Umweltbelange. Stand 30.04.2020. 61 Seiten.

## 10 Anhang

### 10.1 Erfassungsmethoden

#### Vögel

Die Erfassungen zu den Vogelbeständen erfolgten anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen, die durch den Einsatz von Ferngläsern unterstützt wurden. Das Untersuchungsgebiet wurde systematisch in so engen räumlichen Abständen begangen, dass das gesamte Gebiet optisch und akustisch abgedeckt wurde. Dabei erfolgte die Aufnahme aller relevanten Verhaltensmuster der beobachteten Vogelarten.

Die Einstufung als Brutvogel sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (mehrfachen) Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens, z.B. der Gesangsaktivität von männlichen Tieren, Futterzutrag und Führen von Jungvögeln (BIBBY et al. 1995). Basierend auf den Methoden von BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK et al. (2005) wurde bei zwei- oder mehrmaliger Beobachtung von Revierverhalten bei zwei verschiedenen Beobachtungsdurchgängen auf ein Brutvorkommen geschlossen. Die Einstufung als Durchzügler oder Nahrungsgast ergab sich entsprechend bei nur einmaliger Beobachtung oder fehlendem Revierverhalten bzw. Registrierung von Individuen während der arttypischen Zugzeiten ohne nochmalige spätere Nachweise.

Diese Einstufungen basieren auf Erfassungen in der Zeit von Anfang März bis Anfang Juni 2023. Dabei wurde entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und des erwarteten Artenspektrums auch artspezifische Besonderheiten bei den Erfassungszeiten berücksichtigt (z.B. Abendbegehungen).

Tabelle 4: Erfassungstermine Brutvögel.

Datum	Uhrzeit	Witterung
06.03.2023	Beginn 18:30 Uhr	ca. 4°C, bewölkt, kein Wind
16.03.2023	Beginn 19:00 Uhr	ca. 9°C, teilweise bewölkt, kein Wind
21.03.2023	Beginn 6:00 Uhr	ca. 7°C, teilweise bewölkt, kein Wind
05.04.2023	Beginn 6:00 Uhr	ca. 2°C, sonnig, leichter Wind
19.04.2023	Beginn 6:00 Uhr	ca. 8°C, teilweise bewölkt, kein Wind
09.05.2023	Beginn 5:30 Uhr	ca. 11°C, neblig, kein Wind
24.05.2023	Beginn 5:45 Uhr	ca. 11°C, bewölkt, leichter Wind
06.06.2023	Beginn 5:45 Uhr	ca. 12°C, sonnig, kein Wind

Tabelle 5: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Art <i>wissenschaftlicher Artname</i>	Kürzel	Status	Gilde	Rote Liste		Rechtlicher Schutz		Trend
				BW	BRD	VSR	BNatSchG	
Amsel <i>Turdus merula</i>	A	B	zw	*	*		b	1
Bachstelze <i>Motacilla flava</i>	Ba	N	h/n	*	*		b	-1
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	Bm	B	h	*	*		b	1
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	B	zw	*	*		b	-1
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	Bs	N	h	*	*		b	0
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	Dg	N	zw	*	*		b	0
Elster <i>Pica pica</i>	E	N	zw	*	*		b	1
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	Gi	B	zw	*	*		b	-1
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	B	h/n	*	*		b	0
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	B	h	V	*		b	-1
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	Gf	B	zw	*	*		b	0
Grünspecht* <i>Picus viridis</i>	Gü	N		*	*		s	+1
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Hr	N	g	*	*		b	0
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	Kg	N	zw	V	*		b	-1
Kohlmeise <i>Parus major</i>	K	B	h	*	*		b	0
Mäusebussard* <i>Buteo buteo</i>	Mb	D		*	*		s	0
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	B	zw	*	*		b	1
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	Rk	B	zw	*	*		b	0
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	R	B	b	*	*		b	0
Rotmilan* <i>Milvus milvus</i>	Rm	D		*	*		s	+2
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	S	B	h	*	3		b	0
Steinkauz* <i>Athene noctua</i>	Stk	N		V	V		s	+1
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	Sti	B	zw	*	*		b	-1
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	D	b	V	*		b	-1
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	B	zw	3	*		b	-2

Art <i>wissenschaftlicher Artname</i>	Kürzel	Status	Gilde	Rote Liste		Rechtlicher Schutz		Trend
				BW	BRD	VSR	BNatSchG	
Turmfalke* <i>Falco tinnunculus</i>	Tf	N		V	*		s	0
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	B	b	*	*		b	0

### Erläuterungen

\* Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung

#### Status:

B = Brutvogel

N = Nahrungsgast

D = Durchzügler, Überflieger

**Gilde:** Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b: Bodenbrüter, f: Felsbrüter, g: Gebäudebrüter, h/n: Halbhöhlen-/Nischenbrüter, h: Höhlenbrüter, r/s: Röhricht-/Staudenbrüter, zw: Zweibrüter

#### Rote Liste:

BW = Baden-Württemberg (KRAMER et al. 2022); BRD = Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Arten der Vorwarnliste

R = Arten mit geographischer Restriktion

◆ = nicht bewertet (Neozon)

\* = ungefährdet

**VSR:** Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten):

Art. 1 = wildlebende Vogelart nach Artikel 1

I = Arten des Anhang I

Z = Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2

**BNatSchG:** Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

**Trend:** Bestandsentwicklungen in BW im Zeitraum 1992-2016 (KRAMER et al. 2022):

+2 = Bestandszunahme größer 50 %

+1 = Bestandszunahme zwischen 20 % und 50 %

0 = Bestandsveränderung kleiner als 20 %

-1 = Abnahme zwischen 20 und 50 %

-2 = Abnahme größer als 50 %

◇ = Wiederansiedlung

## Fledermäuse

Um die Nutzung des Gebiets durch Fledermäuse erfassen zu können, wurde in drei Phasen ein Batcorder (ecoObs) an verschiedenen Stellen zur automatischen Dauererfassung von Fledermausrufen installiert. Die Auswertung der Lautaufnahmen erfolgte mit Hilfe der Software bcAnalyze und BatSound.

Zudem wurden die Höhlenbäume mit Hilfe einer Endoskopkamera inspiziert, wobei neben Lebendnachweisen auch auf indirekte Hinweise wie Kot, Mumien, Parasiten, von Körperfett und Urin verfärbte Hangplätze und Geruch geachtet wurde. Darüber hinaus wurde auch die Scheune auf dem Nachbargrundstück auf entsprechende Nutzungsspuren hin untersucht.

Tabelle 6: Erfassungstermine Fledermäuse

Datum	Erfassung	Uhrzeit	Witterung
25.05.2023	Übersichtsbegehung, Erfassung pot. Quartiere (Baumhöhlen, Fassaden)	Beginn 10:45	teilweise bewölkt, leichter Wind
25.05. – 01.06.2023	Batcorder, erster Erfassungszeitraum	Autotimer von 20:10 bis 06:00	kein Niederschlag während der Aufnahmephase
01.06.2023	Baumhöhlenkontrolle	Beginn 10:30	sonnig, windstill

Datum	Erfassung	Uhrzeit	Witterung
	mit Endoskopkamera		
30.06. – 07.07.2023	Batcorder, zweiter Erfassungszeitraum	Autotimer von 20:30 bis 05:34	zeitweise leichter Regen während der Aufnahme phase
01.09. – 08.09.2023	Batcorder, dritter Erfassungszeitraum	Autotimer von 19:06 bis 07:11	kein Niederschlag während der Aufnahme phase
08.09.2023	Kontrollbegehung Scheune	Beginn 14:15	bewölkt, windstill

## Reptilien

Zur Aufnahme der Reptilien wurden flächig alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen (Saumstrukturen, Streuobstwiese usw.) gezielt kontrolliert sowie regelmäßig Holzreste und größere Steine gewendet. Die Begehungen erfolgten tagsüber bei geeigneter Witterung zwischen Anfang April und Mitte September 2023.

Die Angaben zu den durchgeführten Erfassungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 7: Reptilienerfassung.

Datum	Uhrzeit	Witterung
25.05.2023	Beginn 11:00	ca. 16°C, bewölkt, leichter Wind
01.06.2023	Beginn 10:30	ca. 20°C, sonnig, leichter Wind
08.09.2023	Beginn 11:30	ca. 22°C, sonnig, kein Wind
25.09.2023	Beginn 14:15	ca. 21°C, sehr leicht bewölkt, leichter Wind

## Totholzkäfer

Im Untersuchungsgebiet (USG) in Reutlingen-Rappertshofen fanden am 13.04.2023 Mulmbeprobungen an zuvor ermittelten Habitatstrukturen in Bereichen einer möglichen Flächeninanspruchnahme statt. Hierbei wurden die Bäume mit Hilfe eines umfunktionierten und saugkraftgedrosselten Industriesaugers mit gepufferter Auffangmechanik beprobt, wobei die jeweilige obere Mulmschicht kurzzeitig entnommen, auf Spuren der Anwesenheit planungsrelevanter Arten (Larvenkot, Puppenwiegen, Fragmente) überprüft und anschließend wieder zurückgegeben wurde. Somit lässt sich die Anwesenheit mulmhöhlensiedelnder Arten wie Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) oder Rosenkäferarten (*Protaetia spp.*, *Cetonia aurata*) aufgrund des über Jahre akkumulierenden Materials in der oberen Mulmschicht sicher beurteilen.

## 10.2 Formblätter nach RLBP

### Gilde: Höhlenbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
<b>Projektbezeichnung</b> Vorhabenbezogener Bebauungsplan <i>Pflegeheim Rappertshofen</i>	<b>Vorhabenträger</b> Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)	<b>Betroffene Gilde</b> Höhlenbrüter (Blaumeise, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Star)
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, */3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, */V		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 2001)</b> Die Gilde der Höhlenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Baumhöhlen oder Nistkästen anlegen. Die hierunter zusammengefassten Arten brüten in höhlenreichen Baumbeständen in Obstwiesen, Gärten, Parks und Wäldern. Daneben können auch Nischen in Gebäuden besiedelt werden. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Bruthöhlen angewiesen, lediglich die Spechte (Bunt- und Kleinspecht) sind als Habitatbildner in der Lage, neue Baumhöhlen selbst zu zimmern. Umgebende Grünländer oder Magerrasen fungieren als Nahrungshabitate.		
<b>Vorhabenspezifische Empfindlichkeit</b> Für die nachgewiesenen Vertreter der Gilde geben GASSNER et al. (2010) eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen von 5-20 m an.		
<b>Verbreitung</b> Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.  Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich  Als Charakterarten der Gilde wurden im Zuge der durchgeführten Erfassungen Blaumeise, Gartenrotschwanz, Kohlmeise und Star mit jeweils einem Brutpaar innerhalb des vorhabenbezogen entfallenden Streuobstbestands nachgewiesen. Je ein weiteres Brutpaar von Blaumeise und Gartenrotschwanz sowie drei Brutpaare der Kohlmeise wurden in anderen Gehölzbeständen in größerer Entfernung zum Vorhabengebiet festgestellt.		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum <i>Mittleres Albvorland</i> ) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Vorhabenbezogener Bebauungsplan <i>Pflegeheim Rappertshofen</i>	<b>Vorhabenträger</b> Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)	<b>Betroffene Gilde</b> Höhlenbrüter (Blaumeise, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Star)
Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 2: Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentnahme		
Vorhabenbezogen werden alle Bestandsbäume im Geltungsbereich gefällt. Durch die Entfernung der Gehölze im Zuge der vorbereitenden Baufeldbereinigung kann es zu Verletzungen oder Tötungen von Höhlenbrütern kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung des Geleges, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).		
Durch die Vermeidungsmaßnahme V 2 (Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentnahme auf den Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar) kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben, so dass für die mobile Artengruppen der Vögel unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme vorhabenbedingte Tötungen ausgeschlossen werden können.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Durch die vorgesehene Nutzung des Neubaus als Pflegeeinrichtung entsteht betriebsbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Arten der Gilde Höhlenbrüter.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Im Falle der nachgewiesenen Höhlenbrüter wird es baubedingt zu Beeinträchtigungen durch Lärm und andere Immissionen und Reize kommen. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es jedoch insgesamt um wenig empfindliche Arten. Es ist davon auszugehen, dass für die betroffenen Brutpaare die Möglichkeit besteht, ihren Habitatschwerpunkt in vom Vorhaben unbeeinträchtigte Bereiche zu verlagern. Bei den betroffenen Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten, welche gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz aufweisen. In Anbetracht der bestehenden Vorbelastung durch die angrenzende Bebauung sowie Verkehr ist in Anlehnung an		



<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Vorhabenbezogener Bebauungsplan <i>Pflegeheim Rappertshofen</i>	<b>Vorhabenträger</b> Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)	<b>Betroffene Gilde</b> Höhlenbrüter (Blaumeise, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Star)
TRAUTNER & JOOSS (2008) für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Vorhabenbedingt kommt es zum direkten Verlust von jeweils einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der nachgewiesenen Höhlenbrüter (Blaumeise, Gartenrotschwanz, Kohlmeise und Star). Bis auf den Gartenrotschwanz handelt es sich nach TRAUTNER et al. (2015) um „häufige Gehölzbrüter“ mit hoher Stetigkeit ihres Auftretens in unterschiedlichen Hauptlebensraumtypen anzusprechen und weisen relativ geringe Ansprüche gegenüber der für sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Gehölzbeständen auf. Gleichwohl entfallen durch die Entnahme des Streuobstbestands nicht nur die derzeit besetzten Baumhöhlen sondern weitere potenzielle Nistmöglichkeiten, wodurch der Konkurrenzdruck innerhalb der Gilde im Nahbereich des Vorhabens steigt.		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen C 1: Installation von Nistkästen		
Durch die Ausbringung von artspezifischen Nisthilfen (Maßnahme C 1) wird kurzfristig das Angebot an geeigneten Bruthabitaten gewahrt. Langfristig ist davon auszugehen, dass die für den naturschutzrechtlichen Ausgleich vorgesehene Pflanzung von Streuobstbäumen den betroffenen Brutpaaren zur Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen und der Gehölzbestände im Umfeld ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen in ungestörte Gehölze möglich ist und die Funktionserfüllung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) BNatSchG erfüllt bleibt.		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</b>		

**Gilde: Halbhöhlen-/Nischenbrüter**

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Vorhabenbezogener Bebauungsplan <i>Pflegeheim Rappertshofen</i>	<b>Vorhabenträger</b> Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)	<b>Betroffene Gilde</b> Halbhöhlen-/Nischenbrüter (Gartenbaumläufer)
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, *		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 2001)</b> Die Gilde der Halbhöhlen-/Nischenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Nischen oder Halbhöhlen verschiedenster Art (Bäume, Gebäude etc.) anlegen. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von Obstwiesen, Gärten, Parks, unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Nischen angewiesen.		
<b>Vorhabenspezifische Empfindlichkeit</b> Für die nachgewiesene Gildenart Gartenbaumläufer geben GASSNER et al. (2010) als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen 10 m als Orientierungswert an.		
<b>Verbreitung</b> Die Art ist in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und teilweise ,mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.  Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich  Der Gartenbaumläufer konnte im Zuge der durchgeführten Erfassungen mit einem Brutpaar innerhalb des vorhabenbedingt entfallenden Streuobstbestands nachgewiesen werden. Innerhalb sowie im 100 m Puffer um den Geltungsbereich wurden keine weiteren Brutpaare aus der Gilde festgestellt.		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum <i>Mittleres Albvorland</i> ) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabenträger</b>	<b>Betroffene Gilde</b>
Vorhabenbezogener Bebauungsplan <i>Pflegeheim Rappertshofen</i>	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)	Halbhöhlen-/Nischenbrüter (Gartenbaumläufer)
<p>Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 2: Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentnahme</p> <p>Im Rahmen der Baufeldfreimachung wird der vorhandene Streuobstbestand gefällt. Dadurch kann es zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen der Gilde kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung des Geleges, Tötungen von Nestlingen).</p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahme V 2 (Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentnahme auf den Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar) kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben, so dass für die mobile Artengruppen der Vögel unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme vorhabenbedingte Tötungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Durch die vorgesehene Nutzung des Neubaus als Pflegeeinrichtung entsteht betriebsbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Arten der Gilde Halbhöhlen-/Nischenbrüter.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Im Rahmen des Vorhabens können beispielsweise durch Lärmemissionen oder Erschütterungen Störungen auftreten, die zu einem Flucht- oder Meideverhalten einzelner Individuen führen können. Die nachgewiesene Art zählt zu den häufigen Arten, für die regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen ist (TRAUTNER &amp; JOOSS 2008).</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabenträger</b>	<b>Betroffene Gilde</b>
Vorhabenbezogener Bebauungsplan <i>Pflegeheim Rappertshofen</i>	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)	Halbhöhlen-/Nischenbrüter (Gartenbaumläufer)
<p>Vorhabenbedingt kommt es zum direkten Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Gartenbaumläufers. Diese Art zählt nach TRAUTNER et al. (2015) als „häufiger Gehölzbrüter“. Diese Arten weisen relativ geringe Ansprüche gegenüber der für sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Gehölzbeständen auf. Für diese Arten ist die zu beobachtende Vergrößerung der gehölzbestandenen Fläche in den Naturräumen 4. Ordnung in Baden-Württemberg „als vorgezogener Funktionserhalt im großräumigen Landschaftsmaßstab einzuordnen“ (TRAUTNER et al. 2015), so dass eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu erwarten ist.</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen  <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<p><b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b>  <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</b></p>		

**Gilde: Zweigbrüter**

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Vorhabenbezogener Bebauungsplan <i>Pflegeheim Rappertshofen</i>	<b>Vorhabenträger</b> Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)	<b>Betroffene Gilde</b> Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe)
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, */3		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 2001)</b>		
<p>Die Gilde der Zweigbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen von Gebüsch, Sträuchern oder Bäumen bauen. Die Nester werden zumeist jährlich neu angelegt. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Zu dieser Gilde gehören sowohl Hecken- als auch Baumbrüter.</p>		
<b>Vorhabenspezifische Empfindlichkeit</b>		
<p>Für die nachgewiesenen Vertreter der Gilde liegen nach GASSNER et al. (2010) die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen gegenüber anthropogenen Störungen zumeist bei 10 -15 m. Einzig die Rabenkrähe bildet mit einer Fluchtdistanz von 120 m eine Ausnahme.</p>		
<b>Verbreitung</b>		
<p>Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und teilweise ,mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden die Arten Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Stieglitz und Türkentaube in unterschiedlicher Häufigkeit mit wenigen Brutpaaren in den verschiedenen Gehölzstrukturen angetroffen. Dabei wurde je ein Brutpaar von Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke und Rabenkrähe in Bereichen festgestellt, die sowohl räumlich als auch strukturell in Verbindung mit dem Geltungsbereich des Vorhabens liegen. Alle weiteren Revierzentren wurden in großer Entfernung bzw. jenseits bestehender Gebäude oder Straßen verortet, wodurch eine vorhabenbezogene Beeinträchtigung dieser Brutpaare mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.</p>		
<p>Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Vertreter der Gilde kartiert, sämtliche Brutplätze liegen außerhalb.</p>		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht		
<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b>		
<p>Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich,</p>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Vorhabenbezogener Bebauungsplan <i>Pflegeheim Rappertshofen</i>	<b>Vorhabenträger</b> Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)	<b>Betroffene Gilde</b> Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe)
weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum <i>Mittleres Albvorland</i> ) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentnahme		
Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Vertreter der Gilde nachgewiesen. Gleichwohl bieten die vorhandenen Bäume geeignete Strukturen, die in anderen Jahren genutzt werden könnten. Im Rahmen der Baufeldfreimachung wird der vorhandene Streuobstbestand gefällt. Dadurch kann es zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen der Gilde kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung des Geleges, Tötungen von Nestlingen).		
Durch die Vermeidungsmaßnahme V 2 (Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentnahme auf den Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar) kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben, so dass für die mobile Artengruppen der Vögel unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme vorhabenbedingte Tötungen ausgeschlossen werden können.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Durch die vorgesehene Nutzung des Neubaus als Pflegeeinrichtung entsteht betriebsbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Arten der Gilde Zweigbrüter.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Im Falle der nachgewiesenen Zweigbrüter wird es sowohl bau- als auch betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen durch Lärm und andere Immissionen und Reize kommen. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich jedoch insgesamt um wenig empfindliche Arten, die typischerweise am Siedlungsrand zu finden sind. Die Betroffenheit einzelner		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Vorhabenbezogener Bebauungsplan <i>Pflegeheim Rappertshofen</i>	<b>Vorhabenträger</b> Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)	<b>Betroffene Gilde</b> Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe)
<p>Brutpaare ist nicht geeignet, populationsrelevante Wirkungen für die häufigen Arten zu entfalten. Aufgrund der gehölzreichen Umgebung des Vorhabens (durchgrünter gehölzreicher Siedlungsrand) ist weiterhin davon auszugehen, dass für die betroffenen Brutpaare die Möglichkeit besteht, ihren Habitatschwerpunkt in vom Vorhaben unbeeinträchtigte Bereiche zu verlagern.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Vorhabenbedingt kommt es zu keinem direkten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten der Gilde. Lediglich für eine Brut geeignete jedoch augenscheinlich derzeit nicht genutzte Strukturen (Streuobstbestand) entfallen.</p> <p>Für die nachgewiesenen Arten Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke und Rabenkrähe kann es durch indirekte Habitatentwertungen zu einer Betroffenheit von jeweils einem Brutpaar je Art kommen. Bei diesen Arten handelt es sich nach TRAUTNER et al. (2015) jedoch um „häufige Gehölzbrüter“ mit hoher Stetigkeit ihres Auftretens in unterschiedlichen Hauptlebensraumtypen. Sie weisen relativ geringe Ansprüche gegenüber der für sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Gehölzbeständen auf. Unter Berücksichtigung der in TRAUTNER et al. (2015) dargestellten Verbreitung von Gehölzbiotopen und dem stetigen Wachstum von Wald- und Gehölzflächen kann davon ausgegangen werden, dass für diese Arten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ein Erfordernis von vorgezogenen Funktionssicherungsmaßnahmen für diese Arten besteht demnach nicht.</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<p><b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</b></p>		

**Gilde: Bodenbrüter**

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> vorhabenbezogener Bebauungsplan <i>Pflegeheim Rappertshofen</i>	<b>Vorhabenträger</b> Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS)	<b>Betroffene Art</b> Bodenbrüter (Rotkehlchen, Zilpzalp)
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, * <input type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, *		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (HÖLZINGER 1987-2018)</b> Die Gilde der Bodenbrüter umfasst häufige, überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester versteckt am Boden oder in der bodennahen Vegetation anlegen. Alle Nester werden jährlich neu angelegt. Die Lebensraumsprüche innerhalb der Gilde variieren artspezifisch. Die Spanne der besiedelten Habitats reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldbeständen.		
<b>Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten</b> Das Rotkehlchen zeigt eine artspezifische Fluchtdistanz von 5 m. Für den Zilpzalp sind vorhabenspezifisch keine Empfindlichkeiten bekannt (GASSNER et al. 2010).		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Baden-Württemberg</b> Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg überwiegend häufig und teilweise, mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich  Im Untersuchungsgebiet wurde je ein Brutpaar beider Arten im Nahbereich des Vorhabens festgestellt. Weitere Nachweise der Arten gelangen so weit vom Vorhaben entfernt und durch strukturelle Gegebenheiten davon getrennt (z.B. durch dazwischenliegende Bestandsgebäude), dass für sie eine Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum <i>mittleres Albvorland</i> ) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		



<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabenträger</b>	<b>Betroffene Art</b>
vorhabenbezogener Bebauungsplan <i>Pflegeheim Rappertshofen</i>	Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS)	Bodenbrüter (Rotkehlchen, Zilpzalp)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <span style="float: right;">V 2 Bauzeitbeschränkung für die Baufeldräumung</span>  Durch die Bauvorbereitung kann es für bodenbrütende Arten zu einer Tötung von nicht flugfähigen Jungvögeln bzw. zu einer Schädigung von Entwicklungsformen im Zuge der Baufeldräumung kommen. Um dies zu vermeiden, ist eine Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung auf außerhalb der Brutzeit festzusetzen.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.)		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.		
Im Rahmen des Vorhabens können während der Bauarbeiten beispielsweise durch Lärmemissionen oder Erschütterungen Störungen auftreten, die zu einem Flucht- oder Meideverhalten einzelner Individuen führen können. Bei den nachgewiesenen Brutpaaren des Rotkehlchens und des Zilpzalps handelt es sich jedoch um wenig empfindliche Arten. Hierbei ist auch eine Gewöhnung der Arten hinsichtlich anthropogener Störungen anzunehmen. Darüber hinaus plädieren TRAUTNER & JOOSS (2008) für die häufigen und weitverbreiteten Arten, regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen. Bei der Kartierung je ein Brutpaar beider Arten festgestellt. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist demnach nicht anzunehmen, da die Betroffenheit einzelner Brutpaare nicht geeignet ist, populationsrelevante Wirkungen zu entfallen.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Durch die Bautätigkeit kommt es zu keiner direkten Betroffenheit von Brutrevieren. Unter Berücksichtigung des Vorhandenseins weiterer potenziell besiedelbaren Strukturen in der Umgebung (angrenzende Grünlandflächen mit einzelnen Gehölzbeständen, durchgrünter Siedlungsrand) ist davon auszugehen, dass ausreichend ungestörte Habitatstrukturen vorhanden sind und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt ist.		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> vorhabenbezogener Bebauungsplan <i>Pflegeheim Rappertshofen</i>	<b>Vorhabenträger</b> Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS)	<b>Betroffene Art</b> Bodenbrüter (Rotkehlchen, Zilpzalp)
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein.</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich</b>

## Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
<b>Projektbezeichnung</b> vorhabenbezogener Bebauungsplan <i>Pflegeheim Rappertshofen</i>	<b>Vorhabenträger</b> Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)	<b>Betroffene Art</b> Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, 3		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<p><b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> (BRAUN &amp; DIETERLEN 2003, BRINKMANN ET AL. 2012, DIETZ ET AL. 2007, DIETZ &amp; KIEFER 2014, GRIMMBERGER 2014, LBM 2011, MESCHÉDE &amp; RUDOLPH 2004)</p> <p><b>Habitat:</b> Kulturfolgende Fledermausart mit vergleichsweise undifferenzierten Lebensraumsprüchen. Vorkommen mit Jagdhabitaten in Innenstädten (Parks, Friedhöfen, Baum- und Siedlungsgebiete, Alleen, Gewässern etc.), ländlichen Siedlungen und Wäldern; Besiedlung von fast allen Habitaten; jagt auch kleinräumig an Straßenleuchten. Bedingt strukturgebundenen Flug- und Orientierungsverhalten; wendiger und kurvenreichen Flug; jagt im freien Luftraum in Vegetationsnähe entlang von linearen Strukturen, dabei häufig im ausdauernden Patrouillenflug. Trotz des oft bevorzugt strukturgebundenen Flugverhaltens werden Offenlandbereiche hoch überflogen. Wochenstuben in Spaltenräumen an Gebäuden, Wochenstubengröße 50 bis 100 (maximal 250) Weibchen; Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier (durchschnittlich alle 12 Tage); Männchen in der Wochenstubenzeit meist solitär, Einzeltiere in Spaltenquartieren, in Fledermauskästen; selten in Baumquartieren und Felsspalten, häufige Quartierswechsel. Tagesquartiere/Zwischenquartiere/Sommerquartiere entsprechen den Einzelquartieren. Schwärmverhalten vor unterirdischen Quartieren; Paarungsquartiere: bilden Paarungsgruppen (1 Männchen und bis zu 10 Weibchen). Winterquartiere: Höhlen, Stollen, Keller, Tunnel, Bunkeranlagen, Mauer- und Felsspalten. Relativ kälteresistente Art; Winterschlaf wird je nach Witterungsbedingungen häufig unterbrochen.</p> <p><b>Phänologie:</b> Bezug der Wochenstuben im Sommerlebensraum von April bis Mai; ab Mitte Juni bis Anfang Juli Geburt von 1 bis 2 Jungtieren; Auflösung der Wochenstuben ab Mitte bis Ende Juli; Schwärmphase von Mai bis September mit Schwerpunkt Anfang August an großen unterirdischen Quartieren. Paarungszeit ab Mitte Juli bis Oktober in den Balzquartieren der Männchen. Winterschlaf ab Mitte November bis März/April.</p> <p><b>Raumsanspruch/Mobilität:</b> Jagdgebiete sind bis zu 2,0 km von den Quartieren entfernt und haben eine Ausdehnung von ca. 100 ha. Quartiere werden von Einzeltieren in Entfernungen von bis 15 km und Wochenstubenverbänden bis 1,3 km gewechselt. Bedingt strukturgebundener Flug; Flughöhe variiert zwischen 1 und 15 m und liegt meist im mittleren Bereich. Vorwiegend ortstreue Art; saisonal nur kurze Wanderungen (unter 100 km) zwischen den verschiedenen Teillebensräumen (Sommer-, Schwärm- und Winterquartieren).</p> <p><b>Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Vorhabenwirkungen</b> Unempfindlich gegenüber Lärm und Erschütterungen (BRINKMANN et al. 2012); Quartierverlust potenziell möglich.</p>		
<p><b>Verbreitung in Deutschland / in Baden-Württemberg</b> (BRAUN &amp; DIETERLEN 2003, GRIMMBERGER 2014) Die Zwergfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet. Die Art kommt in allen Regionen Baden-Württembergs vor und ist auch in oberen Höhenlagen anzutreffen.</p> <p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen         <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich       </p> <p>Die Zwergfledermaus war die häufigste nachgewiesene Fledermausart im Untersuchungsraum, was dadurch belegt wird, dass etwa 91 % aller erfassten Rufsequenzen dieser Art zugeordnet werden konnten. Dies bestätigt die</p>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>						
<b>Projektbezeichnung</b> vorhabenbezogener Bebauungsplan <i>Pflegeheim Rappertshofen</i>	<b>Vorhabenträger</b> Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)	<b>Betroffene Art</b> Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )				
Nutzung des Untersuchungsraums als Jagdhabitat. Quartiere wurden nicht nachgewiesen.						
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b>						
<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt						
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b>						
<p>Aufgrund der z.T. erhöhten Aktivitätszahlen ist anzunehmen, dass im angrenzenden Siedlungsbereich Quartiere der Art lokalisiert sind. Grundsätzlich sind alle nachgewiesenen Wochenstuben und Winterquartiere der Zwergfledermaus als lokale Populationen einzustufen. Auch der Nachweis kleiner Kollektive kann zur Abgrenzung einer lokalen Population herangezogen werden. Finden sich hierbei (bereits bekannte) Populationen/Wochenstuben/ Winterquartiere innerhalb eines Radius von ca. 5 bis 10 km, so sind die nachgewiesenen Tiere mit diesen zu einer lokalen Population zusammenzufassen. Sehr strukturarmes und intensiv genutztes Offenland, große Siedlungsflächen sowie stark befahrene Straßen führen zur Unterbindung eines möglichen Populationsverbundes und zur Isolation von Populationen. Insgesamt ist von einer großen und zusammenhängenden Lokalpopulation der Zwergfledermaus im Umfeld von Reutlingen auszugehen.</p> <p>Aufgrund der Häufigkeit der Zwergfledermaus und des günstigen Erhaltungszustands der Art sowie der weiten Verbreitung der Art in Baden-Württemberg ist ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen.</p>						
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>						
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>						
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>V 1:</td> <td>Ökologische Baubegleitung</td> </tr> <tr> <td>V 2:</td> <td>Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentnahme</td> </tr> </table> <p>Die Rodung von Gehölzen bzw. von für Fledermäusen als Sommer- bzw. Tagesquartier geeigneten Strukturen findet unter Berücksichtigung der Aktivitätsphase der Fledermäuse ausschließlich im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar statt. In dieser Zeit kann eine vermeidbare Tötung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da davon ausgegangen werden kann, dass die Tiere sich zu diesem Zeitpunkt in den Winterquartieren befinden. Potenziale für Winterquartiere bestehen nicht.</p>			V 1:	Ökologische Baubegleitung	V 2:	Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentnahme
V 1:	Ökologische Baubegleitung					
V 2:	Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentnahme					
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein						
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>						
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein						
Die Zwergfledermaus ist als unempfindlich gegenüber Lärm und Licht, wie sie im Rahmen der Umsetzung des B-Planes zu erwarten sind, einzustufen (BRINKMANN et al. 2012). Zudem nutzt die Zwergfledermaus erwiesenermaßen						

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabenträger</b>	<b>Betroffene Art</b>
vorhabenbezogener Bebauungsplan <i>Pflegeheim Rappertshofen</i>	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)	Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
<p>auch Strukturen wie Wohngebiete als Jagdhabitat.</p> <p>Der Untersuchungsraum stellt für die Zwergfledermaus nur einen kleinen Ausschnitt des Gesamtlebensraums dar, als Jagdhabitat erfüllt er seine Habitatfunktion nur im Zusammenhang mit einem sehr viel größeren Landschaftsausschnitt im Umfeld. Eine Störung von Wochenstuben- oder Winterquartieren ist nicht zu erwarten.</p> <p>Aufgrund dieses großen Raumanspruches der Zwergfledermaus und des im Verhältnis kleinflächigen Eingriffs im Rahmen der Umsetzung des B-Planes ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer Zerstörung eines essentiellen Jagdhabitats und damit zu einer populationsrelevanten Störung, im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, führt.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Es wurde keine Quartiernutzung innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen. Vorhabenbedingt kann eine potenzielle Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dennoch nicht ausgeschlossen werden. Für die Zwergfledermaus gilt, dass eine Nutzung von Baumhöhlen als Sommer- bzw. Paarungsquartier potenziell möglich ist.</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen C 2: Installation von Fledermauskästen  <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Ausgleich des Entfalls von potenziellen Quartierbäumen erfolgt durch die Aufhängung von Ausgleichsquartieren gemäß Maßnahme C 2. Dadurch lässt sich der Entfall von Fledermausquartieren kurzfristig ausgleichen.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<p><b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b>  <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</b></p>		

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> vorhabenbezogener Bebauungsplan <i>Pflegeheim Rappertshofen</i>	<b>Vorhabenträger</b> Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)	<b>Betroffene Art</b> <i>Zauneidechse</i> ( <i>Lacerta agilis</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, 3		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (BLANKE 2004, EBA 2012, GÜNTHER 1996, LAUFER et al. 2007, LUBW 2013, PETERSEN et al. 2004)</b>		
<b>Habitat:</b> trockenwarme Lebensräume in sonnenexponierter Lage mit ausreichendem Nahrungsangebot, Sonn- und Versteckplätzen (Steine, Holz, Gestrüpp); besiedelt oft anthropogene Sekundärbiotope (Bahndämme, Steinbrüche, Brachen). Tagesverstecke unter Steinen und Holz, in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Höhlen. Eiablage in vegetationsarmen, sonnigen und nicht zu trockenen Bereichen mit guter Dränung, benötigt hierfür grabbares Substrat. Überwintert in Fels- oder Erdspalten, Baumstubben, verlassenen Nagerbauten oder selbst gebauten Röhren. Die Art kommt regelmäßig auf Bahnanlagen vor; nutzt Schotterkörper zur Thermoregulation und als Versteck, Randwege zur Eiablage und sonnenexponierte Bahndämme; auch auf Bahnhöfen bei punktuell vorhandener Deckung (Roll et al. 2012). Bahnanlagen stellen dabei häufig wichtige Vernetzungsachsen dar. Nach RUNGE et al. (2009) ist der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten.		
<b>Raumsanspruch / Mobilität:</b> LAUFER (2014) nimmt 150 m <sup>2</sup> pro adultem Individuum als mittleren Aktionsradius an. Sehr ortstreue Art: 70 % der Zauneidechsen entfernen sich lebenslang nicht weiter als 30 m vom Schlupfort (YABLOKOW et al., 1980, zitiert in SCHNEEWEISS et al. 2014). Nach einer Studie von NÖLLERT (1989, zitiert in BLANKE 2004) legten 95% der Individuen einer Population Wanderstrecken von höchstens 150 m zurück.		
<b>Phänologie:</b> Die Paarungszeit beginnt Mitte April; erste Gelege werden bereits Ende Mai gezeitigt, Zweitgelege sind bis Ende Juli möglich. Die Jungtiere schlüpfen zwischen Mitte Juli und Mitte August (in Einzelfällen Anfang September). Bereits im August suchen die ersten Männchen ihre Winterquartiere auf, bis September folgen die Weibchen und die subadulten Tiere. Die diesjährigen Jungtiere können noch bis Oktober unterwegs sein. Im März verlassen als erstes die Männchen ihre Winterquartiere, später folgen die Weibchen und die Subadulti.		
<b>Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten</b> Tötung von Individuen während der Bauzeit möglich.		
<b>Verbreitung in Deutschland (BfN o. J.)</b> In Deutschland kommt die Zauneidechse in allen Bundesländern verbreitet vor; in der Nordwestdeutschen Tiefebene seltener als im übrigen Land. Die größten Nachweisdichten finden sich im planaren bis collinen Bereich.		
<b>Verbreitung in Baden-Württemberg (LAUFER et al. 2007, LUBW 2013)</b> In Baden-Württemberg ist die Zauneidechse in allen Naturräumen verbreitet. Einzig in großen Waldgebieten sowie in den höheren Lagen von Schwarzwald und Alb ist sie nicht oder kaum anzutreffen.		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Im Rahmen der Erfassungen wurden Individuen der Zauneidechse im Nahbereich des Geltungsbereichs festgestellt. Innerhalb des Geltungsbereichs selber gelangen keine Nachweise. Aufgrund der räumlichen Nähe und geeigneten Strukturen ist eine Einwanderung in den Geltungsbereich nicht auszuschließen.		

<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b>	
<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b>	
<p>Die Zauneidechse ist eine Art, die geeignete und für sie günstige Lebensräume über lange Zeiträume besiedelt und hier im Allgemeinen auch nur geringe Ausbreitungstendenzen zeigt. Die Zauneidechse ist insgesamt als sehr ortstreu Reptilienart zu bezeichnen. Es wurde jedoch beobachtet, dass suboptimale Lebensstätten häufiger gewechselt werden und die Tiere hierbei, zumindest in linearen Biotopen wie Bahndämmen, durchaus auch größere Distanzen zurücklegen können (BLANKE 2004, GÜNTHER 1996, PETERSEN et al. 2004).</p> <p>Als lokale Populationen können Zauneidechsenkollektive gewertet werden, die höchstens einen Kilometer voneinander entfernt sind, wobei diese zwingend durch geeignete Trittsteinbiotope, wie z. B. magere Wiesenstücke, kleine Wegböschungen, extensiv genutzte, besonnte Heckensäume oder auch Kleinstrukturen wie Holzstapel, Komposthaufen oder (möglichst Hecken bewachsene) Steinriegel, miteinander verbunden sein müssen. Auch das Vorhandensein höherwüchsiger Vegetation (Hecken, Gebüsche) als Versteckplätze ist hierbei notwendig. Entlang linearer Strukturen, wie z. B. von Bahndämmen, Waldrändern oder Straßenböschungen ist davon auszugehen, dass einzelne Tiere durchaus Entfernungen von mehreren Kilometern überbrücken können.</p> <p>Eine Abgrenzung der lokalen Population ist aufgrund der guten Vernetzung des Untersuchungsgebiets über die angrenzenden Grünlandflächen mit einzelnen Gehölzen, Streuobstwiesen und Offenlandstrukturen sowie der flächigen Verbreitung der Art nicht möglich. Für die Abgrenzung der lokalen Population wird daher den Empfehlungen des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im konkreten Fall <i>Mittleres Albvorland</i>) verwiesen.</p>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	V 1: Ökologische Baubegleitung V 3: Ausweisung von Tabuflächen V 4: Aufstellen eines Reptilienschutzzauns V 5: Kontrollbegehung und ggf. Notbergung von Individuen
Die Erfassung ergab Zauneidechsen in unmittelbarer Umgebung des Baufelds. Daher ist eine Einwanderung in das Baufeld nicht auszuschließen, wodurch Individuen zu Schaden kommen können. Um dies zu verhindern ist ein Reptilienschutzzaun aufzustellen. Nach Aufstellen des Zauns ist durch Kontrollbegehungen zu prüfen, ob sich Zauneidechsen im Baufeld aufhalten. Diese sind durch eine Notbergung in Sicherheit zu bringen.	
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.	
Mit Ausnahme des direkten Lebensraumverlustes, welcher im Zusammenhang mit dem § 44 (1) 3 BNatSchG zu	

bewerten ist, liegen keine Kenntnisse bezüglich einer besonderen Empfindlichkeit der Art hinsichtlich der vorhabenbedingt zu erwartenden Wirkungen vor. So gilt die Zauneidechse als wenig empfindlich hinsichtlich Immissionen und Erschütterungen. Dies wird durch das häufige Vorkommen der Art im Umfeld von Bahntrassen und stark befahrenen Straßen bestätigt. Zudem ist vorhabenbedingt ein kleiner Teil der lokalen Population mit wenigen Tieren betroffen, wodurch insgesamt eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch die Vorhabenrealisierung ausgeschlossen wird.

**Der Verbotstatbestand tritt ein.**

Ja

Nein

**c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Ja

Nein

Da keine Individuen der Zauneidechse im vorgesehenen Baufeld nachgewiesen wurden, ist davon auszugehen, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben direkt betroffen sind. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten bestehen weiterhin für Zauneidechse nutzbare Teilflächen.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)?

Ja

Nein

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

**Der Verbotstatbestand tritt ein.**

Ja

Nein

**d) Abschließende Bewertung**

**Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein.**

**Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**

**Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**